**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 5 Rov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 15 Brumare IX.

## Vollzieh ung srath. Beschluß vom 29. Oft.

Der Bollziehungsrath — Erwägend, daß der Paß über die Limmat zu Wettingen sowohl einer beträchtslichen Anzahl der dies- und jenseits gelegenen Gemeinden, als auch dem Publizum zum Vortheil gereicht;

Erwägend, daß dieser Paß selbst nach Erbauung der auf dem linken Ufer jenes Flufes von Wettingen nach Baden anzulegen vorgeschlagenen Straffe, nothig ift;

Erwägend, daß man von jeher zu Wettingen ein Fahrgeld, sowohl vor der Erbauung der Brucke, welche abgebrannt, für eine Fahre, als auch nachher mahrend Die Brucke bestand, bezahlt hatte;

Erwägend endlich, daß es unumgånglich nothig ift, daß zur Entschädigung der Kosten, welche dem Staat eine neue Fahre verurfachen wurde, das ehemalige Recht wieder hergestellt werde;

Nach angehörtem Bericht seines Ariegs . und Finang: ministers —

#### beschließt:

- x. Der Bag über die Limmat zu Wettingen so burch die Einascherung der Brücke daselbst unterbrochen worden, soll einstweilen vermittelst einer zum Ueberfetzen der Userde und leichter Fuhrwerke tauglichen Kähre wieder heraestellt werden.
- 2. Um den Staat für die Errichtungs, und Unterhaltungskoften diefes Fahrschiff zu entschädigen, ift der Finanzminister beauftragt, einstweisen zu Wettingen ein Fahrgeld nach dem ehemaligen Fuß zu bestimmen.
- 3. Dem Rriegsminister wird jur herstellung und dem Unterhalt bes besagten Passes indeffen mit Dringlichleit die Summe von 2000 Fr. angewiesen, bis

er den Total Belang der daherigen Rosten wird angeben konnen.

- 4. Der Kriege, und ber Finanzminister find mit Bolls ziehung des gegenwartigen Beschlusses, so viel einen jeden davon betrift, beauftragt.
- 5. Diefer Beschluß soll auch dem Nationalschazamt mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften

Gesetzgebender Nath, 29. Okt. (Fortschung.)

Benlage.

Bern den 14. Oft. 1800.

Un den Bollgiehungsrath.

Burger !

Ein seit 6 Monaten eingezogener Angeklagter, und der mehr darüber niedergeschlagen ist, daß er Ihren Unwillen sich zuzog, als durch die Schwere seines Unglücks niedergedrückt, bittet und siehet um Ihre Nachsicht.

Der Unterschriebene, verführt durch die Eingebungen der Unruhstifter und durch den verrätherischen Zussammenfluß der nachtheiligsten Umstände, indem er glaubte der Constitution zu gehorchen und gegen das Baterland eine Aufopferung zu thun, ließ sich hinreissen einen Schritt zu thun, der die Pflichten seiner Stelle verlezte: Er hat sein Unrecht seit ienem fatalen Zeitpunkt beständig und bitter bereut: er erkennt es mit dem tiessten und aufrichtigsten Schmerz und bittet Sie Bürger, die Ausdrücke seiner innigsten Reue auszunehmen. Lassen Sie sich bewegen ihm Verzeihung zu ertheilen und ihm wieder einen Theil Ihres großmuthigen Wohlwollens zu schenken, und schließen Sie

ihm nicht auf immerhin jede Spur von hoffnug in dem Berfolg der Zeit wieder Ihg Achtung und Ihre paterliche Gute zu gewinnen.

Gruß und Achtung.

Unters S. Clavel von Ufieres.

Um 30. Oft. war feine Sigung.

Befetgebender Rath, 31. Oft. Prafident: Anderwerth.

hundert dren und drenfig Burger von Bern maschen in einer Bittschrift Einwendungen gegen die Bersausserung der Nationalguter des Cantons Bern, zu Bezahlung der ruckständigen Befoldungen.

Die Versammlung beschließt in Diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Die Polizencommision wird beauftragt, über die Formlichkeit der Bittschriften und die Preffrenheit, Gesetzesvorschlage zu entwerfen.

Der Bollziehungsrath übersendet in einer Botschaft bie von der Beseigebung gefoderten Belege über die Bereinigung der Gemeinde Sochstetten mit Koppigen, und ihre Absünderung von Seeberg.

Der Gegenstand wird der burgerlichen Gefetgebungs, commission jugewiesen.

Der Bollzichungerath fodert einen neuen Eredit von

Der Gegenstand wird ber Finanzcommifion juge-

Folgende Botschaft wird verlesen und der Commisfion über den öffentlichen Unterricht zur Berichterstat. zung überwiesen:

Die Versehung bes Gottesbienstes in der Filialnemeinde Rapverschwyl, Canton Thurgan, welche durch
eine revolutionaire Maßregel schon im dritten Jahre
gestört ist, erheischt eine gesezliche Entscheidung um
wieder in Ordnung gebracht zu werden, und die daher
rührenden langwierigen und für alle Theile kostspieligen
Zwiestigkeiten zu heben. Die Gerechtigkeit sodert eine
Abanderung der getroffenen sich selbst widersprochenen
Berfügungen: um so weniger kann ein Zweisel Raum
knden, daß Sie dieselbe vernehmen werden.

Eine beutliche biftorische Darftellung wird diese Un-

gelegenheit ins Rlare feten.

Die Filial Rapperschwyl ward vor der Reformationsfonntäglich abwechselnd von den benden Pfarrern zu Homburg und Wigoldingen versehen. Als homburg katholisch blieb, Wigoldingen aber samt Rapperschwyl bem reformirten Glaubensbefenntnif bentraten, behieft der Pfarrer von Wigoldingen nur die Pflicht auf fich, alle grenten Conntage in Rapperfchivyl den Gottesbieuft ju halten. Co wie aber die Bolksmenge in Diefer Filial immer mehr anwuchs, beschloß die Obrigfeit von Zurich ale Episcopus diefer reformirten Gegend, Der Pfarrer ber Kirchgemeinde Lipperschwyl, als der fleinften in jenem Umfreife und der nachften, follten Die Stelle des Pfarrers von Somburg gegen eine gemiffe Bezahlung einnehmen. Go erwuchs der Filial Rap. perschwyl ein ungezweifeltes Recht, jeden zwenten Sontag ihren Gottesdienst durch den Pfarrer von Lipper. schwyl besorgt zu sehen. Durch eine lange Reihe von Jahren genog fie diefes Bortheils. Es entftanden gwar fchon 1680, 1693, 1733 und 1744 Streitigkeiten daruber, indem die Filial Baldi, welche ju Lipper. fchwyl gehort, verlangte, daß der Gottesdienft alle andere Sonntage flatt zu Rapperschwyl, vielmehr in ihrer Capelle gehalten werden follte.

Allein die Obrigkeit sand immer nothig, das Dorfschen Wäldi, weil es so nabe an Lipperschwyl liegt, und weil die ebenste Strasse dahin führt, abzuweisen, die Filialbewohner von Rapperschwyl aber, welche durch ein beschwerliches Tobel von Wigoldingen getrennt, weiter entlegen und sehr zahlreich sind, ben ihrem Recht zu schüßen.

Benn Ausbruche der Revolution, als die Pfarre Lipperschwyl erledigt ward, erhielten die Einwohner derselben von den gesetzgebenden Rathen die Erlandniss, sich ihren Pfarrer selbst zu mahlen.

Allein anstatt sich an den Buchstaden dieser Bergunstigung zu halten, überschritt sie ihre Bollmacht und benuzte die Umstände, um die Filial Rapperswyl um ihr Recht zu bringen. Sie macht es nemlich dem neu gewählten Pfarrer zur Bedingung, er sollte alle zwehten Sonntage den Gottesdienst nicht in Rapperschwyl, sondern in Baldi halten. Eine solche Bedingung zum Rachtheil eines Dritten zu setzen, war sie nicht berechtigt. Allein das Direktorium irre geführt durch undeutliche Darstellung dieser Umstände, aus dem Munde der Deputirten, bald dieser bald jener Parthen, sastessich widersprechende Beschlüsse, wovon die vom 14ten Aug. und 4. Sept. 98 durch die Geschgebung, die sich ebenfalls durch falsche Darstellung irre leiten lies, unterm 17. Merz d. J. bestätigt wurden.

Die Bollziehung versuchte seitdem alle Wege, ben Gottesdienft in Napperschwyl wieder in Ordnung zu bringen, allein umsonft, die Folgen waren leider teine ans

bern, als langwierige Streitigkeiten, ungerechte Aufburdungen und bedenkliche Erbitterungen zwischen jenen Gemeinden.

Der Bolls Rath fieht kein anders Auskunftsmittel als die Sache der Gerechtigkeit gemäß in den alten Stand wieder herzustellen, und Ihnen folgendes Dekret anzurathen:

In Erwägung, daß die Filialgemeinde Rapperschwyl ein alt hergebrachtes Recht hat, daß von dem Pfarrer von Lipperschwyl alle zweyten Sonntage ihr Gottesdienst gegen herkommliche Gebühren abgehalten werde.

In Erwägung, daß die Kirchgemeinde Lipperschwyl durch die erhaltene Erlaubniß sich ihren Pfarrer selbst zu mahlen, kein Recht erhickt, dem Gewählten Bedingungen vorzuschreiben, welche zum Nachtheil eines Dritten gereichten, daß hiemit die vermeintliche Verpsichtung ihres Pfarrers tunftig keinen Gottesdienst in Rapperschwyl zu halten, an sich nichtig ist:

In Erwägung, daß aus Mangel hinlänglicher Information, sowohl mehrere Beschlusse der Bollziehung als Defrete der Gesetzebung ertassen wurden, die ben näherer Beseuchtung des wahren Besindens der Sache nicht statt haben können, sollen alle jene widersprechende Beschlusse und Defrete zurückgenommen und der Pfarrer von Lipperschwol gehalten sen, in der Filial Rapperschwol, wie seine Vorsahren, alle zwepten Sonntage den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wiegeldingen zu halten.

Die Eriminalgesitzgebungscommision legt folgendes Gutachten vor, welches fur 3 Tage auf den Canglentisch gelegt wird.

In Erwägung, daß ein wefentlicher Mitzweck der Einschließungs und Keitenstrafe die Befferung des Verbrechers sen;

In Erwägung, daß die Erzielung dieses Zwecks sich weit ehender von begrenzter als aber von lebenslängsticher Einschließungs, und Kettenstrase hoffen lasse und eben aus diesem Grund das Prinzip der Begrenztheit der Einsperrungsstrasen in unser peinliches Gesethuch aufgenommen worden ist;

In Erwägung, daß es ein emporender Contrast ware, in dem nemlichen Verhaftsort fleinere Bergeben fraft alteren Urtheilen mit lebenslänglicher neben schwerern Vergegen fraft neueren Urtheilen mit auf bochstens 20 Jahre, begrenzten Strafen belegt zu sehen;

In Erwägung, daß die Strafemilderung im allgemeinen wie in besondern Fällen ein unbeschränktes Recht jeder souverainen Regierung ist; In Erwägung endich, daß es hingegen auch zus gleich Pflicht der Genegebung ift, dafür zu forgen, daß durch Milderung der verhängten Strafen die effentliche Sicherheit nicht gröfferer Gefahr ausgesest werde

hat ber gesetgebende Rath verordnet:

- 1. Die langere Dauer aller alterer und neuerer bereits verhängten Einschließungs, und Rettenstrafen, von welcher Art sie seven, soll von der Zeit ihres Antritts der Erfüllung berechnet auf das Maximum' des gegenwärtigen peinlichen Gesethuchs, also auf die Zahl von 20 Jahren reducirt seyn.
- 2. Im Entweichungsfall während der Dauer seiner Ginsperrungsstrafe foll der wieder aufgefangene Verbrecher ohne Verzug an seinen Verhaftsort guruckgeführt werden.
- 3. Wurde der Entwichene mahrend der Zeit seiner Flucht neue Bergeben begangen haben haben, so sollen dieselben nach Vorschrift des peinlichen Gesethuchs untersucht und beurtheilt werden.
- 4. QBurden die neuen Bergeben des Entwichenen die Todesstrafe zur Folge haben, so soll sie an ihm vollzogen werden.
- 5. Wurden die neuen Vergehen des Entwichenen aber andere Strafen zur Folge haben, so sollen diesels ben seiner ehevorigen noch nicht geendigten Strafe hinzugerechnet, folglich die altere Strafe durch sein neues Vergehen um so viel verschärft oder verlängert werden.
- 6. Diefes Gefet foll gebruckt, offentlich bekannt ges macht und es nothig ift, angeschlagen werden.

Die Eriminalgesetzgebungs Commission legt über die Borschläge bes B. Advokat Ballier von Lausanne, mesgen officieller Bertheidigung der Delinquenten, ein Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Canzleystisch gelegt wird.

Die gleiche Commission legt noch folgendes Gutacherten bor, welches fogleich angenommen wird :

Ein Eurer Criminalcommission übergebenes, vom obersten Gerichtshof dem Gr. Rath den 5. Jan 99' communicirtes Schreiben vom öffentlichen Ankläger, welches wegen der damaligen ungewissen Abanderungt des Regierungssiges verschiedene Maßregeln wegen den ben ben Cantonsgerichten hangenden Criminalprozessen anrath, soll nach dem Erachten Eurer Commission ais eine durch das Geset vom 12. Juni 99 abgethane-Sache ad acta gelegt werden.

Die Finangcommission rath an, den Bertauf des

Frangistanerfloffere ju Colothurn (G. G. 701) gu ratificiren. Angenommen.

Die Petitionencommission schlägt vor, bem B. Jaques Chevaux von Pampigny Cant. Leman, in feinem Begehren zu entsprechen, welchem zufolge sein im Taufregister abgeänderter Name wieder hergestellt werden soll. Der Gegenstand wird zu näherer Untersuchung der Polizeycommission überwiesen.

Der Gesegesvorschlag über die Gerichtscompetenzen und die neue Organisation des obersten Gerichtshofs, soll diesem leztern durch die Civilgesetzgebungs. Commission zur Prufung mitgetheilt werden.

Die Saalinspektoren erhalten auf Berlangen; we gen ben noch häufigen ruckständigen Conti ber benben ehevorigen Rathe, einen neuen Eredit von 4000 Fr.

### Groffer Rath, 11. Juli.

Prafident: Cartier.

Die Mehrheit der Burger der Gemeinde Weinfels den im Canton Thurgau flagt, daß ihr von der Bers waltungskammer ein Pfarrer wider ihren Willen aufgedrungen werde.

hemmeler fodert Berweisung an bie Bollziehung, mit Ginladung die Sache unparthenisch zu untersuchen.

Naf. Wenn ein Pfarrer wirksam senn soll, so muß er das Zutrauen seiner Gemeinde besigen: er stimmt hemmeler ben; doch will er die Aufforderung benfügen, daß die Vollziehung dem Beschluß des eheporigen Direktoriums über diesen Gegenstand, gemäß handle.

Esch er fodert einfache Verweisung an die Vollziehung, weil noch teine Gesetze hierüber, sondern nur Vollziehungsbeschlusse vorhanden find.

Raf beharret und glaubt, wie jungfibin Pauli v. Guggisberg, es follte fich tein Pfarrer in ein Saus eindrängen wollen.

Schlumpf stimmt Eichern ben, mit dem Wunsch, ber gewählte Pforrer mochte Verzicht auf feine Ernennung leiften.

Fiers stimmt Raf ben und munscht, daß Escher fich erflare, ob nicht die Gemeinde St. Beter in 30-rich fich immer die besten Pfarrer zu ernennen mußte.

Gicher erklart, daß wenigstens gegenwärtig die Gemeinde St. Peter vortrefich bedient ift, weil fie den murdigen Pfarrer Lavater an ihrer Spike hat: allein ein Venspiel thut nichts zur Sache; kaum werden alle Gemeinden so gut zu mahlen wiffen.

Dafe Untrag wird angenommen.

Bonfluh im Ramen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Bildung der Kriegsznchtrathe, welches ohne Sinwendung angenommen wird.

Die Commision über Wiederbesetzung der Pfrunden legt ein Gutachten vor über Die Collaturrechte, melches für 6 Tage auf den Canglentisch gelegt wird.

Die gleiche Commission tragt barauf an, die Wahl bes Pfarrers ju Kloten durch den Abt von Wettingen für ungultig zu erklaren und die neue Wahl der Ber- waltungskammer des Cantons Zurich aufzutragen.

E fcher erflatt fich, daß er die Collaturrechte ber Ribfter in protestantischen Gemeinden fur durchaus unzwedmäßig und bochft unpolitisch balt, und bedauert daß die Bollziehung die Berftellung Diefer Art Colla. turrechte veranstaltete; allein bier ift nun nicht biervon Die Rebe, fondern man Schlägt und vor eine Babl ju cafiren, Die Folge eines Befchluffes der Bollziehung ift; hierzu aber tonnen wir nur bann berechtigt fenn, wenn der Berfaffung oder den Gefeten juwider gehandelt wurde : den Gefeten jumider ift nicht gehandelt worden, weil erft beute ein Gefetesvorschlag hierüber und porgelegt mar : und ber Berfaffung jumider fonnte doch nicht gehandelt werden, weil die gleiche Commifion und ein allgemeines Gefet borfchlagt, alfo die Berfaffung nicht für binlanglich halt und weder Gefene noch Geschesvorschläge rudwirkend gemacht werden tonnen : aus diefen Grunden berwerfe ich ben Borfchlag.

Rellst ab munscht, daß die Commission ihr Gutachten darauf begrunde, daß die fcodalischen Collaturrechte schon aufgehoben sepen.

Raf folgt und glaubt es fen leicht ju bestimmen, daß Diese Collaturvechte feodalisch sepen.

Earrard fieht in tiesem Collaturrecht keineswegs eine Feodalität, glaubt aber, dasselbe sen als der Gleichheit zuwider schon aufgehoben, denn wenn schon das Kloster Wettingen ehedem gegen Kloten Gegensverpsichtungen hatte, so sind nun diese durch das Klostergesetz aufgehoben: er stimmt also zum Gutachten, und zwar um so viel mehr, weil der Beschluß der Bollziehung über Herstellung der Collaturrechte schon lange einer Comission zur Unter üchung übergeben ward.

Rellft ab gefteht , bag er nun burch Carrard er. baut ift und jum Gutachten ftimmt.

Euffor ftimmt Eschern in so weit ben, baff er ben Gegenstand mit Anempfehlung der Gemeinde an entsprechen, ber Bollziehung überweisen will.

(Die Fortf. folgt.)

## Berausgegeben von Efcher und Ufteri.

Donnerstag, den 6 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 16 Brumare IX.

## Groffer Rath, 11. Juli.

(Fortfetung.)

Billeter fimmt Carrard ben.

Efcher. Die Bertheidigung Carrarde ift ungultia, weil wir fchon einft das Rlofter Muri in feinem Patronatrecht gegen Die Berwaltungstammer von Lugern geschüft haben.

Carrard. Damals maren bie Rlofterguter noch nicht Staatsquiter.

Das Gutachten wird angenommen.

Dellegrint bittet, bag wir nun um confequent ju fenn, auch bem erften Butachten gufolg alle Colla. turrechte fogleich aufheben.

Secretan widerfest fich Bellegrinis Untrag und fobert Tagesordnung über benfeiben. Dellegrini beharret. Man geht jur Tagedordnung.

Die Bürgerin Ronca von Lugern fodert wegen ber traurigen Lage ihrer Saushaltung, Befreyung ihres Chemanns.

Trofch fodert Verweisung an die Boffgiebung.

Cattier. Die Bollziehung bat nns ichon einft ein Vorschlag ju Dieser Begnadigung gemacht: er fobert alfo Bermetfung an Die ehevorige Commigion.

Der legte Untrag wird angenommen.

Die Rirchgemeinde Sochstetten bittet um Rachlag ber Executionsuntoften fur Eintreibung der Dremigen, weil fie badurch bennahe erdrückt werde.

Ueber 400 Burger find im Rall Diefe Roften zu bezahlen, welche circa 4000 Fr. betragen, alfo tann diefes eine fo reiche Gemeinde nicht zu Boden Mebrigens ift Diefer Gegenstand Durchaus nur Bollziehungsartig und tann und niche angeben : man weise alfo diese Bittschrift gang einfach an Die Bollgiehung.

Rild mann ift gwar Efchers Meinung, batte aber gewünscht, baf die Bollgiehung etwas milber gu Werke gegangen mare, weil diefe Daftregeln etwas nach dem Alten schmecken, und ja eine Amneftie gegen Diejenigen erkannt murde, welche gegen bas Naterland die Waffen ergriffen: warum ift man gegen groffe Berbrecher gnabig und gegen fleine Berachen fo ftrenge ?

Secretan will gerne auf die groffe Strenge bes Befetes bie Milde folgen laffen und wünscht alfo febe, daß die Bollziehung biefe Roften wo nicht nachlaffe, boch machtig milbere; er fodert alfo hiegu eine Ginlas dung an die Bollgichung.

Adermann ftimmt Secretan ben, benn man wollte fa die Interimsregierung von Zurich nicht einmal verantwortlich machen und fo wurden die Rebellen bom Oberland u. f. m. auch jum Theil begnabigt.

Cuftor ftimmt aus Freude über Die Rudfehr nn-

ter die Gefete, Secretan ben.

Rellftab will ben Wegenstand nicht an die Bolls giebung weisen, fondern hoft die frantischen und belvetifchen Goldaten werden wie gewohnt grofmuthig fenn und ihre Foderung nachlaffen. (Man lacht.)

Trofch wunscht, daß alle Gefete fo bestimmt vollzogen werden und fodert Berweisung an eine Commifion, um ju untersuchen: ob der Cold bes Mili. tairs ben Erecutionsanlagen bon ber Bollgiebung will. führlich erhöht werden tonne?

Die Bolksaufwiegler, welche Grafenried. unter bem Berfprechen von Protettion ben Ungehorfant bewirken, find frentich vor allem aus ftrafbar und werden hoffentlich endlich and Tageslicht fommen. Aber ebenfalls hochft ftrafbar ift es von Geite einiger Mitglieder Diefer Berfammlung, Diefe Aufwiegler por ben Augen ber gangen Republif entschuldigen zu wollen. Man gebe jur Tagesordnung.

nachgelaffen worden; man lade bie Bollgiebung gur gleichen Grofmuth ein.

Cartier laugnet Rafs Ungeige.

Carmintran fimmt Efchern ben.

Michel laugnet Acter. Secretan beharret. manne Unjeige wegen Oberland und verfichert, bag Die verirrten Gemeinden jenes Cantons doppett gebuft murden: überhaupt tennen die Oberlander ihre Schul-Digfeit, benn bie Gemeinde Unterfeen ftellt ihrem Man ruft bravo! Pfarrer Die Bebenden.

Smur folgt Efchern, bem auch Schlumpf

benftimint.

Bourgeois ift gang Trofchens und Secretans Meinung.

Dauli unterflust Secretan, welchen auch Billes ter vertheidigt.

Die Bittschrift wird einfach ber Bollgiehung über. miejen.

Der Senat verwirft den Befchluß über Aufhebung bes Sufigeles in Lugern: an Die Commission gurud, gewiefen.

### Gefetgebender Rath, 3. Nov.

Prafident: Un ber wert b.

Defauffure findet fich jum erstenmal in ber

Berfammlung ein.

Folgendes Gutachten ber Finangcommifion wird in Berathung und mit der Abanderung angenommen, baß bas Schlogdomaine Greiffenfee ebenfalls auf Die Berfteigerung gebracht werden foll:

Butachten über die von der Bollite. bung jum Berfauf vorgefchlagnen Mationalguter im Cant, Burich.

#### Im Diffrift Benfen:

Das Schlof Laufen, ift mit feinen vielen Gebanden, Die zwar etwas beschadigt find, und feinen Bu demfelben Barten nur auf 6400 Fr. geschäst. gehoren noch 9 Juch. Reben, ju 5760 Fr. angefest; 24 Juch. Wiefen ju 7200 Fr. ; 90 Juch. Acter, ju 16600, und 28 Juch. Baldung ju 960 Fr. Folglich ift diefe fcbone, ihrer Lage über dem Rheinfall wegen, fo intereffante Befigung , welche 151 Juch. Land bat, nur für 36920 Fr. gefchatt. Gie fann ber Ration in Rudficht ihrer Lage, für mannigfaltige offentliche Unftalten bochft wichtig werden , ober aber in rubigen

Raf. Im Canton Colothurn find Grecutionetoften | Zeiten , aus abnlichen Brunden , einen aufferordentli. chen Erlos verschaffen; Daber beren Beraufferung in Diefem Augenblick burchaus nicht gweckmäßig mare.

> Bivolf Jucharten Reben gu D fing en für 3840 Fr. geschätt: Ihre fcon bon ber ehevorigen Bollgiehung begehrte Beraufferung ift vom gefetgebenden Rath ben .... Gept. abgewiesen worden.

> > 3m Diftrift Undelfingen:

Das Gangen . Leben gu Frenen ft ein , befteht aus 1 Juch. Wiefen; 4 Inch. Acter, und eine balbe Juch. Reben; ift fur 2864 Fr. gefchatt. Es zeigen fich feine befondern Grunde wider beffen Beraufferung.

Das schneiderische Leben ju Frenenstein, besteht aus 1 Juch. Wiefen ; 3 1/2 Juch. Acter , und 1/2 Juch. Reben; ift für 1888 Fr. gefchagt: befindet fich im gleis chen Fall mit dem vorherigen.

Das Rellerische Leben ju Unterbuch; beffeht aus 2 3/4 Juch. Wiefen , 17 1/2 Juch. Acter und 1/4 Juch. Reben; Ift für 2003 Fr. geschätt : mag auch veräussert werben, wenn fein mabrer Berth erloft wird.

Das Kramer und Ruffiche Leben im Boler ben Buch; besteht aus 6 Juch. Wiefen, 18 3/4 Juch, Acker, 1 1/2 Juch. Reben, und 1 Juch. Bolg, und ift für 4307 Fr. geschätt: auch bier mag ein billiger Erlos auf einer Berfteigerung verfucht werden.

Das Schlof Altiten, hat ein gang neues schones Bobuhaus nebft den erfoderlichen Rebengebauden, mit 33 Juch. Landes: es ift für 17440 Fr. geschätt. (Die Erbaunug bes Schloffes toftete 32000 fr.) Diefes But wird in Zeiten ber Rube leicht um feinen vollen Berth verauffert merden tonnen , babingegen jest nur ber Berth des Landes und der landwirthichaftlichen Gebaude, mie in ber Schatung geschab, in Anschlag genommen werden: wir tonnen baber nicht gur Berfteigerung anrathen.

3m Diftrift Winterthur:

Die Muble gu Tod, ift für 17600 Fr. gefchast : ba Diefes Bebaute in dem Ginfang der übrigen Bebauben des Domaine Tos e ngebaut und von gutem Ertrag. ift , fo tann die Beraufferung nicht angerathen werden, und gwar um fo viel weniger, ba das Finangminiffe. rimn nun felbft bie Beybehaltung biefes Bebaubes ber Commifion anrieth.

Das Schlofdomaine Beg w, hat ein altes und burch Die Rriegsumftande befchabigtes Sauptgebaude, nebft weitlaufigen Rebengebauden trub Garten ; 30 Juch. Wiesen, 7 Juch. Reben, 128 Juch. Acter und 126 Buch. Baid; also beynahe 300 Juch. Land, und if boch nur für 43,869 Fr. geschätt, ungeachtet es in einer vortheilhaften Lage und nahe ben Winterthur liegt. Da die Nation nicht im Fall ift, die Gebäude herzustellen, so mag die Versteigerung in der Hofnung zugegeben werden, daß der Erlos die Niedrigkeit der Schazung beweise: jedoch sollte die abgesonderte Waldung, der Schönwald genannt, der Nation benbehalten werden.

Das Amtshaus Binterthur, mit Rebengebauben und Garten; ift nur für 11200 Fr. geschäft. Die Bersteigerung kann jugegeben werden, und wird wahrsscheinlich zeigen, daß ben der Schahung dieser Behausung nebst Ausgelande, auch nicht die geringste Rücksicht auf seine vortheilhafte Lage in einer der betriebsfamern Städte Helvetiens genommen worden ist. Da jedoch unter dem Ausdruck Nebengebäude, leicht auch die benden Magazine verstanden werden dürsten, welche aber die Ration benbehalten muß, so sollen dieselben namentlich vom Berkauf ausgenommen werden.

Bum Umt Winterthur gehörige Grundstücke: Ein Einfang 1 Juch. groß für 960 Fr. geschätt; eine Wiese 1 1/2 Juch. für 1200 Fr.; eine Bündt 3/4 Juch. für 300 Ar.; die Brüelwiese 1 3/4 Juch. für 2560 Fr.; zwen Acker, 4 Juch. zu 1360 Fr.; die Rebwiese 3 1/2 Juch. zu 2560 Fr.; 3 Accker 4 1/4 Juch. im Tipfeld für 1440 Fr. Alle diese Grundstücke mögen versteigert werden, in der sichern Erwartung, daß sie ihrer vortheilhasten Lage wegen, beträchtlich über ihre Schaznngsstummen ertragen werden.

#### 3m Diftrift Elgg:

Das Weibelgut im Turbenthal, enthalt 11/2 Juch. Wiesen und ist für 560 Fr. geschätt. Die Versteigerung hat keine hindernisse.

### 3m Diffrift Febr- Altorf:

Das Schloß Ryburg mit seinen weitläusigen Rebengebäuden, 17 1/2 Juch. Wiesen, 4 1/2 Juch. Ucker und circa 30 Juch. Holz, Studen und Weid, ist zu 18056 Fr. geschätt. Nur der hohen und abgesönderton Lage dieses Domaines wegen, ist dessen Beräusserung zuzugeben. Das Innere der Gebäude ist aus Muthwill und Raubsucht sehr beschädigt, so daß diesselben nur mit grossen Kosten zu einer öffentlichen Umstalt eingerichtet werden könnten, sonst wären sie für ein Zuchthaus brauchbar und gelegen.

#### 3m Diftr. Balferftorf:

Die Weibelguter ju Brutten, 3 1/2 Wiesen, 6 Juch. Acker, für 2240 Fr. geschätt. Die Beräusserung hat ben gutem Erlos keine Hindernisse.

#### 3m Diffritt Bulach:

Die Weibelguter u Oberfte in maur, 3 Juch. Acker, is Juch. Wiefen, ju 576 Fr. geschätt. Gegen die Bersteigerung zeigen sich teine besondern Sin- bernisse.

#### 3m Difrift Regen forf:

Das Lehen der Wittwe Abegg ju Wipfingen, 2 Juch. Reben, 1/2 Juch. Wiefen, für 2966 Fr. geschätt. Da der Erlos wahrscheinlich gut senn wird, mag die Versteigerung statt haben.

Das Leben bes heine. Abegg in Bipfingen, 2 Juch. Reben, fur 2720 Fr. geschaft. Sie sind im gleichen Fall mit obigem Grundstuck, also zu versteigern.

Die Lehnwiese ju Buch &, hat i 1/2 Juch. Biefen, fur 640 Fr. geschast. Berhalt sich wie obige Grundstude.

Die Bogtwiesli ju Bnch 8, 1/2 Juch. Biefen an

#### Im Diftrift Meilen:

Das Kornhaus zu Stafa, für 4800 Fr. gefchatt. Diefes Gebäude tann bem Sandel und ber Schiffart auf bem Burichfee wichtig werden, und daher mare beffen Beraufferung unzweckmäßig.

Das Leben des Br. Aeberlis und Mithafte zu Ehrs libach, hat i Juch. Acker, und 2 Juch. Reben, ift für 2800 Fr. geschätt, wird aber wahrscheinlich einen besseren Erlos geben: es ift zu versteigern.

Das Leben bes B. Conr. Ellifers ju Rugn acht; enthalt 2 Juch. Reben, Die gu 2400 Fr. geschäftsind: ift im gleichen Kall mit bem lettern Leben.

#### 3m Diffrift Burich.

Das Wettingerhaus, für 16000 Fr. geschätt: es ist erst neulich dem Cantonsgerichtschreiber zur Wohnung angewiesen worden und durste dem Gesch über die Ridster zufolge nicht zu dem Endzweck veräussert werden, zu welchem jest Nationalguter verlauft werden sollen.

Das Einsiblerhaus: tann als Rlostergut gu' bem' gegenwärtigen Zweck ebenfalls nicht verauffert werden: es ift für 10400 Ar. geschätt.

Das Schafhauserhans, fur 9600 Fr. geschäft: es' fann ohne Bebenken versteigert werden.

Das hinter-Ruti-Amthaus und Garten, für 11200 Fr. geschätt: es ift an ein anderes bentubehaftendes Mationalgebäude angebaut und findet fich mit demfelben im gleichen Einfang, also ware beffen Beräufferung bochst unschieblich.

Das Cappelerhof Umthaus und Garten, für 7360 Fr. geschätt: seine Veraufferung mag ben gutem Ertos flatt haben.

Das Martftallgebaube, für 4160 Fr. gefchast :

mag verfteigert werden.

Gine Lehenwiese zu Altstätten, vom Amt Deten, bach, 2 1/2 Juch. haltend, für 800 Fr. geschätt: ben gutem Erios ist nichts besonderes gegen die Bergäusserung einzuwenden.

40 Jucharten Acker ju Bytiton, für 3840 Fr. gefchatt: ift im gleichen Fall wie obiges Grundfluck.

Das Bleulersche Leben im Riesbach, euthält 1 1/2 Juch. Neben, 4 1/4 Juch. Acker, 4 Juch. Wiesen und etwas Holz: ist für 8490 Fr. geschäst: in gleichem Fall wie bende leztern Grundstucke.

3m Diffritt uffer.

Das Schloß nebst Gutern zu Greiffen see: ein altes aber dauerhaftes Hauptgebäude, nebst Rebenge. bauben und Garten, 5 Juch. Wiesen und 4 1/2 Juch. Nicker, für 8560 Fr. geschätt: der angenchmen Lage dieses Gutes wegen, wird dasselbe in ruhigern Zeiten von weit höherm Werth senn, als gegenwartig, und als die Veräusserung nicht anzurathen.

Heine. Banggers Leben ju 'Noffiten, enthält 1/2 Juch. Wiesen, 10 1/2 Juch. Acker und 5 1/2 Juch. Holz: ist für 2345 Fr. geschaft: ben gutem Erlös ware nichts besonderes gegen die Veräusserung

einzuwenden.

Die Bogtwiese in Oberried, enthalt 4 Juch. Wiesen, Die für 1120 Fr. geschätt find: ist mit bem lettern Gut in gleichem Fall.

3m Diftritt Gruningen.

Das Honeggerische Lehen im Neuhaus; enthält 40 1/2 Juch. Wicfen, 18 1/4 Juch. Acker, 11 1/2 Juch. Wiefen, 18 1/4 Juch. Acker, 11 1/2 Juch. Weid, und die Alp Schwemmi für 28 Haupt Wieh: das Ganze ist für 20475 Fr. geschätt. Dieses ausgedehnte Gut wäre frezlich des wenigen Unterhalts und sichern Abtrags wegen, auf den es könnte gedracht werden, für die Nation zweckmäßig benzubehalten; da aber wahrschemlich ein dem wahren Werth näher kommender Erlös, als es die Schahung ist, das Resultat einer Steigerung senn wird, so mag dieselse vorgenommen werden.

Das Honeggerische Leben ju Matten, enthält 64 1/2 Juch. Wiesen, 14 3/4 Juch. Acker, 3 3/4 Juch. Weder, 3 3/4 Juch. Weder, 3 3/4 Juch. Weid und die Alp Poogen für 30 Haupt Vieh. Das Ganze ist für 24675 Fr. geschäft und ist in ganz gleichem Fall mit dem leztern Leben pund seine

Beränfferung tann nur burch einen guten Erlos und ben Drang ber Bedurfniffe entschuldigt werden.

Auf diese Anzeigen bin, tragt die Commission folgendes Defret por:

Der gesetgebende Rath — auf ben Antrag bes Bolly. Raths vom 26. Aug. 1800 und nach angehörstem Bericht seiner flaatswirthschaftlichen Commision;

In Erwägung, daß zufolge dem Defret vom ioten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalguter veräuffert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Zurich tonnen folgende Nationalguster, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 71rn Oft. 1800 gufolge, verfleigert werden:

Im Diftrikt Undelfingen: Das Gangen Leben zu Fregenstein. — Das Schneiberische Leben allda. — Das Kellerische Leben zu Unterbuch. — Das Kramer und Ruffliche Leben im Wyler, ben Buch.

- Im District Winterthur: Das Schlofdomaine Begi, mit Ausnahm des Schonwalds. — Das Amt Winterthur und seine unmittelbaren Grundstude, mit Ausnahm ber benden Magazine.

Im Diftrift Elgg: Das Weibelgut im Turbenthal. 3m Diftrift Fehraltorf: Das Schloftomaine Kyburg.

Im Diftritt Baffer ftorf: Die Weibelguter gu Brutten.

Im Diftrift Bulach : Die Beibelguter gu Ober-

Im District Regenstorf: Das Leben der Witt, we Abegg zu Wiptingen. — Das Leben des Heinrich Abegg allda. — Die Lehwiese zu Buchs. — Die Vogtswiesli allda.

Im Distrikt Meilen: Das Leben des B. Aeberlins und Mithafte zu Chrlibach. — Das Leben des B. Conr. Ellikers zu Rusnacht.

Im District Zurich: Das Schafhauserhaus in Zurich. — Das Cappelerhof: Amthaus allda. — Der Marrstall allda. — Die Octenbacher Lehenwiese zu Altstetten. — Bierzig Jucharten Acker zu Wytikon. — Das Bleulerische Lehen im Riespach.

Im Diftritt Ufter: Seinrich Zanggers Leben zu Rofifen. — Die Bogtwiese im Oberried.

Im Diftrift Gruningen: Das honeggerische Leben ju Matten. (Die Fortsetzung folgt.)

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 7 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 17 Brumare IX.

### Gesetzgebender Rath, 3. Nov.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten über bie Bittscheift ber Burger von Laufanne (S. S. 700), wird in Berathung und ohne Einwendung angenommen.

Folgende Gutachten der Eriminalgesetzgebungecommifion werden in Berathung und ohne Einwendung angenommen:

1) Ein Eurer Eriminalommission übergebenes Schreisben und Vorschlag von B. Volier Advocat ben dem Cantonsgericht im Leman vom 15. Merz 99, giebt dem groffen Nath zu vernehmen, das die Advokaten zu Vertheidigern der Delinquenten vom Justizminister kehrweise aufgefodert worden seinen, welchem auch sie sich unentgeldlich unterzogen haben.

Da ihnen aber die Criminalproceduren mehrentheils erft am Abend vor dem Gerichtstag zugestellt worden, da mithin ihre Vertheidigung nicht wie fie fenn follte überdacht abgefaft werden tonnte, ba ihnen der oberfte Gerichtshof ihre schriftliche Vertheidigungen unterfagte und alfo teine Defenfion die Aften begleitete und Daber die Brthumer der Conclusionsaften für 2Bahrbeiten durchgeben, da sie zwar endlich und nach vieler Mube die Annahme ihrer schriftlichen Defenfionen ben dem oberften Berichtshof erhielten, ba ihnen aber die Conclusionen des Oberanklagers über die Eriminalproceduren hartnackig verweigert wurden, ba damals noch fein Eriminalcoder in ber Schweis vorhanden mar : Da die Richter in einer freven Republik nach ben blutdurftigen Befeten einer Caroline , nach ben emanit: ten Decreten ber Tyrannen (wie fich Balier ausbruft), bon einem von London und von Verfailles, in ihren Gentengen fich benehmen und alfo willfürlich handeln, fo verlangen fie die Advoten, daß ihnen in jeder Eris

minalprocedur die Conclusion des öffentlichen Antlagers jur Formirung ihrer Defension zugestellt werden folle.

Obzwar nun in dieser Schrift mit Recht behauptet wurde, daß die Defensionsmittel eines Procesirten nicht erschwert oder gar abgeschlagen werden sollen, zumahl die Desensio. Jurys naturalis ist, so kann für diesesmal von dem Borschlag des B. Balier, nach dem Erachten Eurer Commission, durch kein Gesetz Gebrauch gemacht werden, weil theils durch nachherige Borkeherungen den denen Eriminalgerichten dem Mangel an Desension und Desensionsmittel einigermassen vorgedosgen und abgeholsen worden ist, und theils durch einen neuen Eriminalcoder gänzlich abgeholsen werden muß: Es rath Euch also Eure Commission an, den Brief des B. Balier zu den Commissionsakten zu legen.

2) Der gesetzgebente Rath, auf den Antrag des Bollz. Raths, und nach Anhörung der in seiner Botschaft vom 27. Oft. legthin entwickelten und mit Beylagen begleiteten Gründen — beschließt:

Alls Begnadigung für heinrich Clavel, von Ufieres genannt, einzuwilligen, daß der Bollz. Nath es ben der vom Cantonsgericht Bern unterm 6. Ott. lezthin, gegen besagten Clavel ausgefällten Strafurtheil könne bewerten und den benm obersten Gerichtshof darüber eingelegten Returs moge zurückziehen lassen.

Die Eriminalgeschgebungs . Commission erhalt ben Austrag, den S. der Constitution, der die Beyberrufung der Suppleanten des obersten Gerichtshofs, ben Beurtheilung von Staatsverbrechen fodert, in Untersuchung zu nehmen und ein Gutachten darüber vorzulegen.

Indermatten erhält für 3 Wochen und Fisicher für i4 Sag Urland.

with early substitute through the tentum bear

Der Bolly. Rath überfendet folgende Botschaft, die ber peinlichen Gefegg. Commision überwiesen wird :

Joh. Caspar Beugger von Interlachen wurde den 15. Apr. 1800 als Mitschuldiger eines Diebstahls vom Cantonsgericht Oberland zur zichrigen Kettenstrafe verurtheilt. Der Bollz. R. glaubt in dieser Eximinalsache einige Umstände zu bemerken, die wirklich obigem Casp. Beugger gunstig zu sehn scheinen.

Ein. gewiffer Jojeph Megener von Dberhabli ent. mendete bem B. Border, ben welchem er in Dienften ftubnd, ein altes tupfernes Reffen, welches ber Cafp. Beugger, Rupferschmid, ihm unter bem Werth und mit Kenntnif bes verübten Diebstahls abtaufte. Allein Beugger behauptet biefes einzig in ber Abficht gethan ju haben ben Diebftahl und ben Thater ju entbeden. Aber bas Cantonsgericht hat nicht geglaubt barauf Rucfficht nehmen zu muffen, fondern fabe Diefe Unzeige vielmehr als die Wirkung ber Furcht an, ba feine Mutter ichon ben Tag vorher von diefem Diebstahl geredt batte. Es zeigt fich aber aus der Prozedur, daß Bengger ebenfalls den Tag juvor ju dem Unterfatthalter fich begeben wollte, ber ober, wie es fich bestätigte, Diefen Zag abwefend mar, und daß feine Mutter bemfelben ben feiner Ruckfunft Abende 10 Ubr Die Ungeige Diefes Diebffahls that, welches Beugger Dann den folgenden Tag fruh Morgens wiederholte. Mur auf Diefe Angeigen bin mard ber Criminalprojeg angehoben; und wenn fich schon ber Bengger in ben Berboren nicht gang mit ber Fremmuthigfeit und ber Bahrheiteliebe benahm, Die für feine volltommene Schuldlofigfeit gezeugt batten, fo glaubt boch ber Bolly Rath, bag obiger Umftand, Die Beringfügigfeit Des Diebstahle, ber volltommene Erfat beffelben, ber porberige unbefcholtene Ruf bes Beuggers und fein butflos bochichmangeres Beib fammit 2 Kindern Die Milberung bes gegen ibn ergangenen Urtheits rechtfertigen burften.

Er schlägt Ihnen daher B. G. vor, dieses Strafwiheil dahin abzuändern: daß der J. C. Beugger für die Zeit, die er noch an der Kette auszustehen hätte, in seine Gemeinde verbannt senn solle, wo er unter die besondere Aussicht der Munisipalität geset und ihm verboten senn solle, die öffentlichen Wirths. und Schunkhäuser zu besuchen. Der Bollz, R. lader Sie B: G. ein, diesen Vorschlag mit Beförderung zu uns tersuchen.

Die Polizencommision legt über die Botschaft ber Bollzichung gegen den Gesethesborschlag über die Poliz

gen der Wirthschaften und des Weingewerbs ein Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Cangleptisch
gelegt wird.

Fügli wird zum Prasident, Desaufsure und Jenner zu Secretairs, und Bonfluh zum Saalinspektor ernannt.

Um 4. Nov. war feine Gigung.

Gesetzebender Rath, s. Nov. Wischen

Der Bollziehungsrath übersendet in einer Botschaft folgende von der Gemeindsfammer von Bern einges schickte Zuschrift :

"Die Gemeindstammer von Bern an den Bollziehungrath."

"Die Gemeindetammer bon Bern bat burch bie öffentlichen Blatter vernommen, dag die helvetifche Regierung entschlossen fen, mehrere im ehemaligen Canton Bern befindliche Liegenschaften als Nationalgut verfleigern zu laffen, und diefer Beschluß, fo wie bie bestimmte Berwendung ber baberigen Lofting, bat Die schmerzhaftesten Empstndungen ben ihr rege machen Obichon ihr nicht binlanglich befannt ift, welche gegenwartig im Befit bes Staats befindliche liegende Guter Diefer Magregel annoch unterworfen werden tonnten; fo glaubt fie fich bennoch verpflichtet. Ihnen B. Bollziehungerathe in aller Geziemenheit porftellen gu follen, baf barunter viele Effetten find, Die ben der porgunehmenden endlichen Conderung von Staats, und Stadtgut, als der Gemeinde Bern titel fefted Eigenthum werden anerkannt werben. "

"Die Gemeindskammer zweifelt gar nicht, daß die die hießmalige Regierung der Republik nur durch die dringendste Bedürsniß zu dieser, jedem Baterlandsfreunde so viele traurige Resterionen darbietenden Maßnahme, bewogen worden sen; nichts besto weniger aber erfodert ihre theure Psicht, dagegen krästigst und sepertichst Ramens ihrer Constituenten und ihrer Nachstommen, zu protestieren, und erwartet hingegen, daß bis zu dem berichtigenden Sonderungsgeschäft, der Berkauf aller der Liegenschaften werde verschoben bleis ben, die sie als der Stadt Bern unzweiselbares Eisgenschum in Unspruch zu nehmen sich berechtigt glaubt."

"Die Gemeindskammer bittet Sie B: Bolly. Rathe, biefe ihre Bermahrung ber hierseitigen Rechten an den gesetzgebenden Rath gelangen zu lassen.

Der Begenftand wird ber Bollgiebung gurudgemiefen, weil es ihr gufteht, por allem aus Die Staatsquter bon den Bemeindgutern abzufondern.

### Groffer Rath, 12. Ruli. Prafibent: Cartier.

Auf Rigos as Untrag wird beschlossen, daß bet Conftitutionsentwurf auch in italienischer Gprache gebrudt werben foll.

3. 5. Bapt. Echneiter bon Bonten aus bem Et. Sentis, ber por einem Jahr ale Geifel nach Bajel geführt wurde, fodert Entschädigung. Un Die bestehende Commifion gewiesen.

Joh. Leonhard Junger por bem Bald im Diftr. Langenthal, ber als Dieb im Schallenwerk war und von den Franken baraus befrent murde, fodert Berftellung feiner Ehre. Un Die Bollgiebung gewiefen.

heine. Detwyler, Metger von Langenbrugg aus bem C. Bafel fodert Aufnebung eines Bichausfuhrzolls aus bem Cant. Bern. Min Die Bollcommigion gewiesen.

Jat. Buft aus Birbard im Argan will eine Bittme bor Berfluß ihres Wittwenjahrs heurathen. Tages: ordnang.

Leongi Gifeneder von Gonzwyl fodert, dag ibm bie Bemeinde nicht ben Beimatschein unter dem Bormand, dag er bevogtet fen, verweigern durfe. Tagesordnung.

Die Munizipalitäten von hunzischwol, Schafhis, beim und Staufen, flagen, daß die Gemeinden, Die an der Landfrag liegen , mit ben Bettelfuhren aus. fchliegend belaftet fepen. Un die Bollziehung gewiesen.

Bonifag Reding von Schwyz fragt, ob die Werbung für Spanien erlaubt fen. Un die Bollgiehung gewiesen.

Anton Ruttimann von Surfee flagt, daß er als Holzfrester bestraft murde, weil er bas holz, welches feinem im Baterlandedienft ftebenden Bruber gufallt, bezog. Auf die Richterlichkeit der Sache begrundet die Tagesordnung.

Eman. Mutter von Mulligen im Argau munscht eine Bittme vor Berfing des Bittwenjahrs gu benrathen. Tagefordnung.

Berfchiedere Burger von Granges im Leman Hagen, bag ihnen der Erziehungerath einen Schulmeifter aufbringe. Un die Bollgiebung gewiesen.

10 Burger bon Bilargel im Leman erneuern ein-Begehren um Abanderung der Befoldung ber Bann. warten. Tagedordnung ...

Miteigenthumer einer groffen Biefe feinen Antheil einschlagen wolle. Togesordnung.

David Dubuit von Roginiere im Leman macht Borftellungen wider die Ungleichheit der Gewichte und Beldforten, wider Bertagung, wider die Befahr bes Aufenthalts in Bern in Rucfficht des schonen Geschlechts. Diefe Bittichrift wird ber Mungcommision überwiefen.

Der Genat überfendet eine ibm jugefommene Bitte schrift der Agenten des Diffrifts Reus im Leman, Die eine ben ihnen im Umlauf gewesene Bittschrift fur Die Bertagung ber Rathe verleiben und ihre Unbangfichfeit an Die Republit bezeugen.

Efcher fodert Riederlegung auf den Canglentisch. Bourgeois fobert Chrenmelbung fur biefe Agenten.

Efcher. Die einen Burger und die einen Ditglieber aus uns haben geglaubt die Bertagung der Rathe ware zweckmäßig, andere haben es anders geglaubt und die Deprheit entschied fue die legtern; allein dieses Schlusses wegen ist doch die Berfammlung nicht berechtigt zu Bunften ber einen diefer benden Ab. theilungen ber Burger Chrenmelbung zu erflaren; ich" fobere Tagedordnung uber Diefen Untrag.

Bourgeois beharret, weil die von diefen Agen. ten verleidete Butfdrift Berlaumbungen wider Die Rathe enthielt. Jomini folgt Bourgeois.

Euftor ift Efchers und Fier ; Bourgeois Meinung. Die Riederlegung auf den Cangleptisch und die ebs renvolle Meldung werden befchloffen.

Der Ramensaufruf wird vorgenommen und es fins den fich 84 Mitglieder anwesend.

Raf im Ramen einer Commiffion legt ein neues Gutachten vor für Abschaffung des Lugernischen Gufts gelbe für Baaren , Die nicht in Die Guft gelege werden, Das Gutachten wird angenommen.

Beheime Sigung.

Mad) Wiedereröffnung ber Gipung überfendet bie Bollziehung die begehrten Bevotkerungstabellen, die der" Commigion überwiesen werben, welche dieselben bes gehrt batte.

Am 13. Juli mar feine Sinnig.

Groffer Rath, 14. Juli. Prafident: Cartier.

Auf Pelegrinis Antrag wird ber Druck best Burger von Chardonne im Leman flagen, bag ein i italienifchen Abfaffung bes Conftitatione. Cattourfe auf

geschoben, bis die Abfassung ber Originalatte verbef. fert feyn wird.

B. Joh. Lamlin, Weinverkaufer im Diftr. Olten, flagt mit zwen andern Gastgebern, daß sie unrecht, mäßigerweise wegen Nichtlosung der Patente gestraft

wurden. In die Bollgiehung gewiesen.

Biele Burger aus dem Distrikt Fehr. Altorf im E. Burich, schimpfen über den Pfarrer Schweizer und diejenigen Gerstlichen des Cantons, welche die Zehnden einstweisen wieder herstellen wollten. Sie soderu, daß teine Bertagung der Rathe statt habe, daß die Civil-Gesthücher verfertigt, daß das Zehnden = Aushebungsgesses sechnungen, ein neues Finanzspstem zc. zc.. Dem Senat mitgetheilt.

Die Mehrheit der Burger von Grabs im C. Linth, ftellen die Nachtheile des Weidrechtslostaufgesetes in

ihren Gegenden por.

Euft or fodert Untersuchung Diefes Gegenstandes burch eine Commission.

Rellft ab fodert Tagesordnung, weil unfer Befes

gut ift und feine Ausnahmen gulagt.

Efcher. In Gegenden wo tie größe Strecke des Landes wenigen reichen Bürgern gehört, ist unser Weidzrechtzeicht den groffen Burgern nachtheilig, weil diese dadurch das Weidrecht auf den groffen Gutern der Reichen verliehren und dadurch ausser Stand gesett werden, ben ihrem sehr eingeschrätten Voden ihr Vieh weiter fort zu unterhalten. Unser Gesez nimt nicht gehörig auf die verschiedenen Lokalitäten Ruchsicht, daher stimme ich Eusforn ben.

Rilch mann fimmt Reliftab ben, weil auch der armere Bauer erft feine Guter von dem QBeidrecht befreyen muß, ebe er Diefelben gehorig zu benugen in ben Stand gefest ift: über dem gilt unfer Gefetz nur fur

das ichon angebaute Land in den Ebenen.

Escher. Freylich ist unser Gesez nur für die flachen Gegenden bestimmt; aber wo ist die bestimte Grenzlinie? In welche Abtheilung gehören die Abhänge der Berge ben Grabs? Bermittelst bes Weilgangs konnte dort ein Burger mit wenig Land eine Milchtube halten, ohne Weidgang muß er sie abschaffen und wird vom reichen Burger abhängig; ich beharre.

Secretan. Woher kommt es, daß wir so lang, sam an Aufbauen und so eifrig am Niederreiffen unserer eigenen Arbeit find? Man spricht und von Bergen — warum hat und Escher nicht die Grenzlinte der Hohe der Gegenden bestimmt, um sie zu Berge zu machen? Die

armen Burger werden oft von den Reichen selbst über ihr Interesse verblendet, so daß wir neben dem Eigennuz der Reichen, auch noch die Dummheit der Armen zu bekämpfen haben. Alle berühmten Schriftsteller haben wider die Weidrechte geschrieben; man gehe zur Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Spengler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Constitutionsmäßige Ausloosung eines Drittheils des grossen Raths, und die der Bevoltes rung gemäß vertheilte Biederbesehung desselben durch die Wahlversammlungen. (Es besindet sich schon in den Sitzungen des Senats vom 18. Inli N. 65 und vom 31 Jul.

R. 76 abgedruft).

Efcher. Wir wissen aus Erfahrung, bag bie Bestimmung des Verhältnisses zwischen Bevolkerung und Stellvertretung der verschiedenen Theile unsers Vaterlandes unter und einen ftarken Kampf bewirkt, der lange Zeit zu seiner Entscheidung bedarf: also laßt und den zwenten Theil dieses Gutachtens, nemlich die Wiederbesetzung des ausgeloosten Drittheils des groffen Raths von der Bestimmung der Ausloosung trennen, und diese abgesondert behandeln, damit der glückliche Zeitpunkt zur Aussloosung nicht etwa verspätet werde.

Secretan. Wenn wir die Austretung von der Wiederernenerung trennen, so könnte die Austretung zu Stande kommen, und dagegen viellercht die Wiedebessehung auf mancherlen Art gebindert werden: um also die Constitution in dieser hinsicht gehörig zu sichern, mussen wir diese benden Gegenstände ungetrennt lassen.

Efcher. Der erfte Theil des Gutachtens enthalt ja schon die Bestimmung, daß die ausgeloosten Mitglieder bis zur Wiederbesetzung an der Stelle bleiben sollen, also ift Gottes und herrengewalt vorbehalten, Secretans Furcht ungegrundet, und sein vorgeschlagenes hilfsmittel wurde uns gegen diese Gewalt nicht schützen.

Das Gutachten wird &f. weise in Berathung genommen: — Die benden erften & werden ohne Einwendungen angenommen.

§. 3. Roch will daß die ausgeloosten Mitglieder nur an ihrer Stelle bis zur Wiederbeschung bleiben tonnen, und nicht zu bleiben verpflichtet sepen.

Esch er. Bis jur Wiedererganzung haben bie ausgelösten Mitglieder das Recht, an ihren Stellen zu bleiben; allein mit diesem Recht ift die Pflicht der Sorge für das Vaterland verbunden und von dieser Pflicht tonen mir jene glücklichen Mitglieder nicht befreyen. Ich beharre auf dem f. Der f, wird wie die 3 folgendem angenommen. (Die Fortschung folgt.)

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Samfag, den 8 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 18 Brumare IX.

## Groffer Rath, 14. Juli. (Fortsegung.)

Efcher-erneuert seinen Antrag, daß nun die bes schlossenen & abgefondert dem Senat zugewiesen und die Folge des Gutachtens ebenfalls abgesondert behandelt werde.

Roch folgt und municht, daß nun der Reft bes Gutachtens vertaget werde.

Jomini wiberfest fich biefer Trennung und will in ber Behandlang fogleich fortfahren.

Im ur und Carrard unterftugen Eichers und Rochs Untrage, welche angenommen werden.

Gy fig im Namen einer Commission tragt darauf an, den Verkauf der Zehndentrote in Lieftal im Cant. Bafel fur 4000 Fr. ju bestätigen.

Diefer Untrag wird angenommen.

Baster erhalt für 6 Wochen und Rully für 4 Wochen Urlaub.

Gebeime Sigung.

## Gesetgebender Rath, 6. Nov. Prafident: Fuefli.

Der Bollz. Rath übersendet eine Bittschrift des B. Jacob Piarra, President des Districtiggerichts von Blento, im Canton Bellenz, worfnn er seine Entlassung begehrt. — Diese Bittschrift wird der Constitutionstommission überwiesen, welche mit dem Gegenstand der Entlassungen im Allgemeinen beauftragt wird, um darüber ein Gutachten vorzulegen.

Der Abvokat Bruni in Bellenz fodert Verminderung ber Jahl der Richter, einige dringende Abanderungen der Constitution, Verbesserung der Erbrechte, und anderer gesetzlicher Verfügungen. — An die Bittschriften-Commission gewiesen. Die flaatswirthschaftliche Commision legt folgendes Gutachten vor, welches ohne Abanderung angenommen wird:

Gutachten über die von der Bollitebung jum Berfauf vorgeschlagnen Rationalguter im Cant. Leman.

Auf ber Sabelle ber in biefem Canton ju veräufferna ben Buter, ericheinen groftentheils nur gang fleine Grundflude und Gebaude, Die felbit bis auf ben Berth von 10 Fr. herabfinten ; badurch entstand auch, daß gegen 200 einzelne Guter und Guterchen in Diefent Bergeichniß jum Borichein tommen. Run muß aber Thre faatswirthschaftliche Commission aufrichtig gefte. ben, daß fie fich auffer Stande fühlt, Ihnen über Dieje mannigfaltigen Grundfiuckelchen bestimmte umftandliche Berichte mitzutheilen, indem es ihr an biulanglicher Lokalkenntniß fehlte, Die ihr felbst diejenigen Mitglieder des Rathe, Die in jener Gegend einheimisch find, nicht verschaffen tonnten; daber wir und in ben Fall gefest finden, Ihnen nur allgemeine Bemerkungen über diefen Gegenstand vorzulegen, und auf diese unfern Autrag ju begrunden.

Eine Beobachtung war uns auffallend, die bennahe das ganze Berzeichnist dieser zu verkaufenden Guter bestrift, daß die Schatzungen derselben zu niedrig sind und oft nur die Halfte ihres wahren Werthes angeben: glücklicherweis aber zeigt die bisherige Erfahrung benm Güterverkauf im Leman, daß die zu niedern Schatzungen den Verkauf um den wahren Werth der Güter eher zu begünstigen als zu verhindern scheinen, daher wir uns durch die zu niedern Schatzungen nicht vom Vertauf der Güter in diesem güterreichen Canton abschreften zu lassen brauchen.

Im Begirt Mehlen. Gemeinde Nehlen.

Aux Marais de Carraz 7 3/4 Juch. sumpfiges und schilfreiches Land für 5000 Fr. geschäft.

En Neyrevaux ein fleines Ctuck Weid für 200.

Fr. gefchagt.

Au Gollier 1/2 Juch. unbebautes Land für 80

Fr. gefchagt.

Im gleichen Ort 3/8 Inch. Reben für 375 Fr. gesch. En la Contaz 1/8 Juch. Reben sür 100 Fr. gesch. Es Debuits 7/12 Juch. Reben sür 1306 Fr. gesch. Sous le Bourg 7/16 Juch. Reben sür 1306 Fr. gesch. En Planteaux 2 1/2 Juch. Reben sür 3200 Fr. Au Closel 7 3/4 Juch. Acker sür 5000 Fr. gesch. Es Tormes 1 1/2 Juch. Reben, an 2 Stücken, sür 1490 Fr. geschäft.

Gegen die Beraufferung diefer 10 Grundflucke zei-

gen fich feine Schwierigfeiten.

In der Gemeind Ollon.

6 verschiedene Grundstücke von Wiesen und Weid, die zusammen 99 Juch. Land ausmachen und eine Alp bilden, welche zu 7500 Fr. geschät ist: die Beräussterung selcher Art Grundstücke ist immer nachtheilig, weil sie das sicherste Eigenthum sind; hier kömmt aber noch der Umstand hinzu, daß ein Theil dieser Alp sich in einer Nationahvaldung besindet, welche durch Veräussferung von iener zu großen Schaden leiden könnte: wir rathen also an, diese Grundstücke nicht zu versteigern. In der Gemeind Eheffel.

Derrière les Vignes 1 1/4 Juch. Wiesen für

250 Fr. geschäft.

En Lapierraz 2 Stud Wiesen, zusammen 3 3/4 Juch. und für 1075 Fr. gesch. Es ist nichts gegen Die Versteigerung dieser 3 Stuckgen Land einzuwenden.

In ber Gemeinte Moville.

Es Saviez, zwen Stud Schilffand, 13 Juch. für

En la Moniaz ein abntiches Stud Land von

1 5/6 Juch. für 275 Fr.

Au Pré de la Ville 2 7/12 Juch. Wiesen für

387 Gr. gefch..

Es Maillen 2 11si2 Juch. Wiesen für 391 Fr. Ben gutem Erlos durfen diese Grundstude mohl: veräusser werden.

In ber Gemeinde Billeneuve.

En la Carbaudaz 1. 3/8 Juch. Reben für 1760.

Sur la Tour 4/5 Juch. Reben gu 1365 Fr.

En la Balmaz 2 Stuck Reben und Wiesen, gufammen , Juch., für 425 Fr. Die Berfteigerung
auch dieser Grundstucke scheint ohne Rachtheil zu fenn.

Im Begirt Aubonne. In der Gemeinde Aubonne.

Eine Muhle mit einem fleinen Garten, fur 4000

Fr. gefchagt.

Ein Ofen, für 1600 Fr. Diese benden Gebäude hatten ein Zwangrecht, das jahrlich bennahe so viel eintrug, als ihr Werth angegeben ist: da nun das Zwangsrecht aufhört, so ist ihr Werth etwas zwendeutig; vielleicht aber werden sie doch in einer Versteigerung gehörig gewürdigt.

En Espends 1 12/27 Juch. Reben für 2885 Fr. En la Barraz 47/48 Juch. Reben für 1760 Fr. En Chamogne 1 1/16 Juch Reben für 2500 Fr. Au Chaffard 3 1/2 Juch. Land für 2800 Fr.

Unch gegen die Veraufferung Diefer Grundftucke ift

nichts einzuwenden.

3m Begirt Echallens. In der Gemeinde Gumoens.

Au Bruit: eine eingeschloßne Wiese von 5 7/12 Juch, für 10,000 Fr. geschätt: ist ben guter Versteiligerung zu veräussern.

3m Begirt Grand fon.

In der Gemeinde Grand fon. En Crufille, an 2 Studen 2 Juch. Reben, für

In Ste. Croix ein verlagner Ofen, 10 Fr. gefch. In ber Gemeinde Montagny.

Es Seytorées 5 Juch. Wiesen für 3300 Fr. Auch bier mag bie Versteigerung fatt haben.

Im Begirt Laufanne.

In ber Gemeinde Baufanne.

Le petit Château, ein Gebäude mit Baumgarten und anstoffendem Land 1 5/12 Juch. haltend, für 4000 Fr. geschäft.

En Rougemel 1 if10 Juch. Reben gu 2500 Fr.

En Villars if; Juch. Reben gu 550 Fr.

En Contigny circa 3- Juch Reben an 3 befoubern Studen, jufammen 6125 Fr. gefch.

Sur Montbenon ife Juch. Reben gu 400 Fr.

En Jurigoz 1 7/8 Juch. Reben an 2 Suiden, für 4600 Fr.

Derrière Bourg 1 5/8 Juch. Reben zu 5500 Fr. Auch die Versteigerung dieser kleinen Grundstickemag statt haben, In Der Gemeinde Dully.

Devant les Moulins 3/8 Juch. Reben ju 900 Fr. Vers les Moulins 2 Juch. Reben an 3 Studen

11 4600 Fr.

Aux Vuendettes i 7/24 Juch. Reben zu 3000 fr. A la Croche bennahe i Juch. Reben zu 2000 fr. En Hantamerloz 4/9 Juch. Reben zu 1750 fr. En Senaleche bennahe 2 Juch. Reben au 2 Stucken zu 4500 fr.

En Rochettaz dessous i 1/2 Juch. Reben zu 3500 fr. — Auch gegen ben Versuch der Versteigerung

Die fer Reben ift nichts einzuwenden.

Im Bezirk Lavaud.
In der Gemeinde Lutry.
En Montaneyre 3/8 Juch. Reben zu 1000 fr.
En Chamaley 3/8 Juch. Reben zu 1200 fr.
A la Toffaire bennahe 2 Juch. Reben an 2
Studen zu 6400 fr.

En Plantaz 3/4 Juch. Reben zu 2500 fr. En Crochet 1 1/6 Juch. Reben zu 3800.

In der Gemeinde St. Saphorin. En Praz Riond 2 Juch. Wiesen zu 900 fr. En Braz Bonnet 3 Juch. Wiesen zu 2000 fr. Es Combe 2 Juch. Wiesen 900 fr.

In der Gemeinde Villette. A la Barberonnaz 5/8 Juch. Reben zu 2500 fr. En Craubichet 1/6 Juch. Reben zu 650 fr. En Trézevent 5/8 Juch. Reben an 3 Stucken zu 2150 fr.

Au Nex 1/12 Juch. Reben fur 330 fr.

In der Gemeinde Riez. En Clos Pudrin, bennahe 1/2 Juch. Reben zu 1875 fr.

En Barillet 1s2 Reben für 2000 fr. En Feneyre 1s6 Juch. Reben zu 650 fr.

In der Gemeinde Epesse &. En Calamin 1/4 Juch. Reben zu 1000 fr. En Creyvavers 3/4 Juch. Reben und 1/4 Juch. rohes Land zu 3200 fr.

Wider die Beräusserungen der kleinen Grundstücke bieses Bezirks zeigen sich auch keine besondern Schwie-

rigfeiten.

Im Bezirk Morsee. In der Gemeinde Apples. En Voilapraz 1/3 Juch. Land zu 40 fr. En Lochy 1/3 Juch. Land zu 40 fr. Es Près des Marchel 1/6 Juch. Wiesen zu 80 fr. Sous le Mevret 1/2 Juch. Wiesen zu 90 fr. A la Goletazas2 Juch. Land zu 50 fr.

A la Mingarde ssie Juch. Reben zu 550 fr.
In der Gemeinde Lonay.

En Croix soit en Ruffy 1/2 Juch. Reben und Biesen zu 573 fr.

Au Vigny 1 5/8 Juch. Reben zu 1300 fr. An gleichem Ort 1 1/4 Juch. Reben und Wiesen zu 800 fr.

En Greveyres 2 Juch. Wiesen u. Reben zu 900 fr. An gleichem Ort 5/8 Juch. Reben zu 375 fc. En Chavent 4 Juch. Land zu 1000 fr. Sous Lonay 1/4 Juch. Wiese zu 100 fr.

Auch die in diesem Bezirt zum Bertauf vorgeschlagene Grundstucke mogen gegen guten Ertos verauffert werden.

Rm Bezirf Milden: In der Gemeinde Lucens:

Das Schloß Lucens, mit Bubehorde, Bargten und & Juchart baben liegendem Land in niehreren ! Studen, für 4000 fr. geschäst.

En Bellemaison, Gebaud, nebst Scheune und

etwas Baumgarten ju 4000 fr. gefch.

Eine Scheune und Baumgarten von & Juch., ersterem gegenüber, zu 4000 fr.

En Viret, eine Scheune fur 3000 fr.

Au Champ de la Barraz 20 Juch. Land, wod von ein Theil Holy, ju 5000 fr.

Au Champ Maigueron 4 Juch. Land zu 2400 fr. Au Clos des Bels 5 Juch. embobare Bieje zu

An Clos du Pont Nicaty 15 Juch. gleiches's Land ju 7500 fr.

Au petit Clos Nicaty 3 Juch. gleiches Land

Au grand Pré soit Praz des Marches, 257 Juch. emgeschlosne Wiesen, zu 12000 fr.

Gegen die Beraufferung auch Diefer Grundflucke's zeigen fich benm guten Erlos unter gegenwärtigen Und franden, keine besondern Schwierigkeiten.

Im Begirt Reuß: In der Gemeinde Reuß:

En la Billetaz, 2 1/2 Juch. Wiesen zu 1000 Fr. En Montbresil, 1/7 Juch. Land zu 80 Fr. La Billetaz, 2 Juch. Land zu 500 Fr. A la Croisettaz, 1 1/2 Juch. Reben zu 1200 Fr. En Montbresil, 5/8 Juch. Reben zu 750 Fr. En Vuterez, 1/3 Juch, Reben zu 650 Fr. In ber Gemeinde Chavannes de Bougi. En la Salivaz 27 3/4 Juch. Wiefen, Feld und Gebaude nebst Zubehorde, gu 7600 fr. geschätt.

In der Gemeinde Enfin. Eine Wiese von 2 1/4 Juch., zu 1900 fr.

In der Gemeinde Glaud. Ein hof von 5 Juch. Reben, 2 3/4 Juch. Feld und Wiesen, nebst Wohnung und andern Gebäuden, zu 10,000 fr.

In der Gemeinde Cheferer.

Das Schloß Bonmont mit Bubehorde, 11

Juch. haltend, ju 26000 fr. gefchagt.

Unter dem Schloß 75 Juch. Wiesen und 53 Juch. Feld, für 34240. (Dieses ift das einzige beträchtliche Domaine, welches im Leman feilgeboten wird.)

141 1/2 Juch. schlechte Wiesen, mit einer Rubhutte, in Aubeterre, Le Champ des Boeufs, Le Pré aux Vaux und Les Tussieres genannt, sur 6575 st. geschäst.

In ber Bemeinbe Gignn.

A Avenex soit au Truet, 7 Juch. Reben und 4 Juch. Weid, mit Behausung, Scheune u. f. w. für 18000 fr. geschätt.

In Der Gemeinde La Rippe, Au Bruel, 8 Juch.

Wiefen zu 14000 Fr.

Die in diesem Bezirk zur Beräufferung vorgeschlagene Rationalguter, sind frentich von der Art, daß ihre Beibehaltung der Nation wunschbar mare, aber der Drang der Zeitumstände machen die Bersteigerung hier so nothwendig als anderswo.

3m Begirt Orbe:

Ein alter Thurm in Le Clées, für 200 Fr. ist versteigern.

Im Begirt Romant:

Die Atp des Chaux, von 204 Juch. mit ; Alphutten für 16000 Fr. angeschlagen. Da diese Art Grundstücke ber Nation so viel möglich benbehalten werden mussen, so können wir nicht zur Bersteigerung dieser Alp anrathen.

Im Diffeitt von Rolle:

In der Gemeinde Bur fin 6: Das Schlof mit allen feinen Rebengebauden fur 16500 Fr.

Au prè de la Croix, 3 Jud. Wiesen,

fitt 3600 Fr.

A Bursins, 1/6 Juch. Wiesen, sur 200 Fr. En Corbiére, 1 Juch. Wiesen sur 160 Fr. Au grand Pré, 10 5/6 Juch. Wiesen sur 4300 Fr. A Clarens, 13 1/6 Juch. Wiesen sur 7800 Fr. A la Mossière, 3 11/24 Juch. Wiesen für 780 Fr. En Bourdouzan, 1/2 Juch. Wiesen für 600 Fr. Ein Einfanp von 44 Juch. Neben, für 52800 Fr.

In Mont, en Crochet, 1/3 Juch. Reben, für

804 Fr.

In Vinzel, 1 1/3 Juch. Reben, für 3000 Fr. In Tarteguin, 2 Juch. Reben, für 4800 Fr.

Ben gutem Erlos ift nichts besonders gegen die Berfteigerung ber Grundflucke Diefes Begirts eingumenden.

3m Begirc Bivis.

In der Gemeinde Vivis: En Praz soit Rouvenaz, 1/2 Juch. Wiesen und 2 1/48 Juch. Land, für 1600 Fr. geschätt.

Es Cheneveyres, is4 Juch. Reben an 4 ver-

schiedenen Studen, für 3229 Fr. geschäft,

Es Credeyles, 16 Juch. Reben, für 425 Fr.

In der Gemeinde La Tour: Au Clos d'Aubonne dessous, bennahe 1/2 Juch. Reben an zwey Stucken, für 1175 Fr.

En Crétrichard, 11/16 Juch. Reben für 1980 Fr. In ter Gemeinde Blonan: En Cor soit Buticard, 2 17/24 Juch. Reben und 1/2 Juch. Land verschiedener Art an 2 Stücken, für 4500 Fr.

In der Gemeind Claren 8: Eine Wohnung nebst wirthschaftlichen Gebäuden, Garten und 1/2 Juch. Wicken, für 1000 Fr.

En Romanel, 4 1/2 Juch Reben, für 8640 Fr.

bennage 1/2 Juch. Reben, für 1100 Fr.

En Plan dessus, etwas über i Juch. Reben, für 2600 Fr.

Es Crosets soit Es Vaux, 1/3 3ach. Reben, für 300 Fr.

In Jongny . ein Offe und 2 Juch fchlechtes Land,

für 200 Fr.

In ter Gemeinde Chardonnes: Es Raeyres, eine Behaufung mit erforderlichen Nebengebäuden und 16 Juch. Land, sowohl an Garten, Reben u. Acker, als auch robes Erdreich, für 12200 Fr.

3m Begirt Iferten:

In Ifferten: près le Pont de, la Plaine, ein fleines Wohngemach für 200 Fr.

En Gleyres, ein Garten von 1/6 Juch. 1300 Fr. In Chavames, eine Behaufung für 2000 Fr.

(Die Fortf. folgt.)

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Montag, den 10 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 19 Brumare IX.

# Gesetzgebender Rath, 6. Nov. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommigion über die im C. Leman zu verkaufenden Rationalguter.)

In einer besondern Botschaft vom 9. Okt. trug noch die Vollziehung darauf an, in die Tabelle der zu diessem Zweck zu verkaufenden Nationalguter, das Schloßbomaine Or on aufzunehmen: dieses besteht nebst den Schloß und wirthschaftlichen Gedäuden und Garten aus 68 Juch. Wiesen und Baumgarten und 6 Juch. Feld. Das Ganze ist auf 39215 Fr. geschätt: da aber wirklich schon 40000 Fr. darauf geboten werden, so läst sich ein guter Erlöß hoffen, und wir glauben also, dessen Bersteigerung anrathen zu dürfen.

Eben so zeigen auch die in den benden leztern Betirten zum Verkauf vorgeschlagene Nationalguter, gegen ihre Versteigerung wenig besondere Schwierigkeiten.

Sierauf begrundet glaubt Ihre Commifion Ihnen 3. Gefengeber, folgenden Befchluf antragen ju muffen :

Der gesetzgebende Rath — auf die Antrage bes Bolls. Raths vom 26. Aug. und 9. Oft. 1800, und nach angehörtem Bericht seiner flaatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Defret vom roten Upr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückskändigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräussert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Leman können folgende Nationalguster, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Oft. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Bezirt Nehlen. In der Gemeinde Mehlen. Aux Marais de Carraz 7 3/4 Juch. En Neyrevaux, Weid. Au Gollier 1/2 Juch. Land und 3/8 Juch. Reben. En la Contaz 1/8 Juch. Reben. Es Debuits 4 2/3 Mannewert Reben. Sous le Bourg 1/4, 1/8 und 1/16 Juch. Reben. Es Planteaux Reben. Au Closel 7 3/4 Juch. Acker. Es Tormes 1 1/2 Juch. Reben.

In der Gem. Cheffel. Derrière les Vignes 1 1f4 Juch. Wiesen. En Lapierraz 3 1f4 u. 1/2

Inch. Reben.

In der Gemeinde Roville. Es Saviez, 8 1/4 Juch. Land und nahe benm See 4 3/4 Juch. En la Moniaz, 1, 2/3 und 1/6 Juch. Land. Au Pré de la Ville, 2, 1/3 und 1/6 Juch. Wiesen. Es Maillex 2, 3/4 und 1/6 Juch. Wiesen.

In der Gemeinde Billeneuve. En la Corbaudaz, i 1s4 und 1s8 Juch. Reben. Sur la Tour 6 1s5 Mannw. Reben. En la Balmaz 1s8, 1s16, 3s4 und 1s16 Juch. Reben und Wiesen.

3m Begirt Aubonne.

In der Gemeinde Aubonne. Eine Muble mit Garten. Ein Ofen. En Espends 1, 1st und 1so Juch. Reben En la Barraz, 3s4, 1s6 und 1s16 Juch. Reben. En Chamogne 1 und 1s16 Juch. Reben. Au Chaffard 3 1s2 Juch. Land.

3m Begirt Echallens.

In ber Gem. Gumoens. Au Bruit, 5 7/12

3m Begirt Granb fon.

In der Gemeinde Grand son. En Crusille, 2 Juch. Reben. In Ste. Croix ein verlagner Ofen. In der Gemeinde Montagny. Es Seyto-

rées, 5 Juch. Wiesen.

3m Begirt Laufanne.

In der Gem. Laufanne. Das kleine Schloß mit 1 5s12 Juch. Land. En Rougemel 8 5s12,

1524 Mannw. Reben. En Villars 2 354 Mannw. 18eben. En Contigny 1 164 Juch, 12 5512 Mannw. 1990 164 und 1516 Juch. Reben. Sur Montbenon 1 153 Mannw. Reben. En Jurigoz 5 4512, 1524 und 8 10512, 1524 Mannw. Reben. Derrière

Bourg 1 1/2, 1/8 Juch. Reben.

In der Gemeinde Pully. Devant les Moulins 154, 158 Juch. Reben. Vers les Moulins 364, 354, 153, 156 Juch. Reben. Aux Vuendettes 1 154, 1524 Juch. Reben. A la Croche 364, 1536, 1548 Juch. Reben. En Hantamerloz 153, 159 Juch. Reben. En Senaleche 1 253, 155, 1532 Juch. Reben. En Rochettaz dessous 1 152 Juch. Reben.

3m Begirt Lavaud.

In der Gemeinde Lutry. En Montaneyre 2 3/4 Mannw. Reben. En Chamaley 1/4, 1/8 Juch. Reben. A la Toffaire 10 6/12, 1/16 und 5 3/12, 1/13 Mannw. Reben. En Plantaz 6 4/12, 1/14 Mannw. Reben. En Crochet 9 7/12, 1/18 Mannwerk Reben.

In der Gemeinde St. Saphorin. En Praz Riond 3 Juch. Wiesen. En Praz Bonnet 3 Juch.

Wiesen. Es Combe 2 Juch. Wiesen.

In der Gemeinde Willette. A la Barberonnaz 5 1/4 Mannw. Reben. En Craubichet 1 1/3, 1/8 Muwrf. Reben. En Trézevent 1 6/12, 1 8/12 und 1 8/12 Muwrf. Reben.

In der Gemeinde Chenaux. Au Nex 354

Mannwert Reben.

In der Gemeinde Riez. En Clos Pudrin 3.3/4 Mannw. Reben. En Barillet 4 1/12 Mwt. Reben. En Funeyre 1 1/3 Mannw. Reben.

In der Gemeinde Epeffes. En Calamin 2 Mannw. Reben. En Creyvavers 6 Mannw. Reben

4 Mannip. Land.

3m Begirt Morfee.

In der Gemeinde Apples. En Voilapraz 1/3 Juch. Land. En Lochy 1/3 Juch. Land. Es Près des Marchel 1/6 Juch. Wiesen. Sous le Mevret 1/2 Juch. Wiesen. A la Goletaz 1/2 Juch. Land.

In der Gemeinde Preverenges. A la Min-

garde 1/4, 1/6 Reben.

In der Gemeinde Lonan. En Croix soit en Ruffy, 1/3, 1/8, 1/16 Juch. Reben und Wiesen. Au Vigny 1 1/2, 1/8 Juch. Reben und 1 1/4 Juch. Reben und Wiesen. En Greveyne 2 Juch. Reben

Wiesen und 1/2, 1/8 Juch. Reben. En Chavent 4 Juch. Land, 1/4 Juch. Wiese.

3m Begirt Dilben.

In der Gemeinde Lucens. Das Schloß Lucens nebst Zubehörde und 1 1/2, 1/2 Juch. Land. En Bellemaison, Haus, Scheune, Baumgarten nebst einer zwenten Scheune und 2 Juch. Baumgarten. En Viret eine Scheune. Au Champ de la Barraz, 20 Juch. Land u. Holz. Au Champ Margneron 4 Juch. Land. Au Clos de Bels 5 Juch. Wiesen. Au Clos du Pont Nicaty 15 Juch. Wiesen. Au petit Clos Nicaty 3 Juch. Wiesen. Au grand Pré soit Praz des Marches, 25 Juch. Wiesen.

3m Begirt Reug.

In der Gemeinde Neuß. En la Billetaz, 2 1/2 Juch. Wiesen. En Montbresil, 1/12, 1/16 Juch. Land und 1/2, 1/8 Juch. Reben. La Billetaz 2 Juch. Land. A la Croisettaz 1 1/2 Juch. Reben. En Vuterez 1/4, 1/6 Juch. Reben.

In ber Gemeinde Chavannes de Bougi. En la Salivaz 27 3/4 Juch. Acter, Biefen u. Gebaude.

In der Gem. Enfin. Eine Wiese 2 1s4 Juch. In der Gem. Glaud. Ein Hof von 5 Juch. Reben, 2 3s4 Juch. Land, nebst Wohnung und Mebengebäuden.

In der Gemeind Cheferer. Das Schloß Bommont mit Zubehorde, 11 Juch. haltend. Unter dem Schloß 75 Juch. Wiesen und 53 Juch Acker. En Aubeterre 70, 10, 1-1s12 und 60 Juch. Wiesen mit einer Kuhhutte.

In der Gemeinde Sign p. A Avenex foit au Truet, 7 Juch Reben und 4 Juch. Land nebft Bob.

nung und Gebauben.

In der Gemeinde La Rippe. Au Bruel, 8 Juch. Wiesen.

Im Bezirk Orbe. In Les Clées ein alter Thurm. Im Bezirk Nolle.

In der Gemeinde Burfins. 1/4 Juch. Miesen. Das Schloß mit allen Nebingebäuden. Au prè de la Croix, 3 Juch. Wiesen. En Corbière 1 Juch. Wiesen. Au grand Pré 10 3/4, 1/12 Juch. Wiesen. A Clarens, 13 1/16 Juch. Wiesen. A la Mossire, 3 1/4, 1/6, 1/24 Juch. Wiesen. En Bourdouzan 1/2 Juch. Wiesen. Ein Einfang von 44 Juch. Wiesen.

In der Gem. Mont. En Crochet is; Reben. In Vinzel, 1 1/3 Juch. Reben In Tarteguin,

2 Juch. Reben.

In Begire Binis.

In ber Gemeinde Bivis: En Praz foit Rouvenaz, 1/2 Juch. Wiefen und 2 1/28 Juch. Land.

Es Cheneveyres, 5 1f3 1f4, 1 1f3 1f4, 3 3f4 Manwert und 1f4 1f8 1f96 Juch. Reben. Es Credeyles, 1 1f4 1f6 Mannw. Reben.

In der Gemeinde La Tour: Au Clos d'Aubonne dessous, 3 1/2 1/4 Mannw. Reben. Au Crêt

Richard, 5 1/2 Mannw. Reben.

In der Gemeinde Blonan: En Cor soit Buticard, 21 2/3 Manim. Reben und 3 2/3 Mnw. Land verschiedener Art.

In Der Gemeind Claren &: Eine Wohnung nebst wirthschaftlichen Gebauden, Garten und 1/2 Juch. Bie-

fen. En Romanel, 4 1/2 Juch. Reben.

In der Gemeinde Corsier: En Plan dessous, 3 1/2 1/4 1/9 Mannw. Reben. En Plan dessus, 4 2/3 1/24 und 3 1/4 1/18 Mannw. Reben. Es Crosets soit Es Vaux, 2 1/3 1/4 1/48 Mnw. Reben. In Jongny, ein Osen und 2 Juch. schlechtes Land.

In der Gemeinde Chardonnes: Es Rueyres, eine Behausung mit erforderlichen Nebengebauden und

16 Juch Land.

3m Begirt Ifferten.

In Ifferten: près le Pont de la Plaine, ein Wohngemach. En Gleyres, ein 1/6 Juch. Garten. In Chavannes, eine Behausung. Das Schloftes maine Oron, mit 74 Juch. Land.

Die Polizencommifion legt folgendes Gutachten vor,

melches angenommen wird :

Die fammtlichen Wirthe und Pintenschenke ber Gemeinde Baden beflagen fich uber ein Munizipalregle. ment vom 22. Cept. 1800, bermog welchem ihnen eine besondere Betrantabgabe von 4 vom 100 ju han. ben der Gemeinde auferlegt wird. Die Bittfeller beklagen fich, daß die Munizipalität ohne Borwiffen der Cantoneverwaltung fich an den Minister des Innern gewendet, von bemfelben eine Inftruftion erhalten, beren zufolge die Munizipalverfammlung Diefe Abgabe defretiet und nachher der Bollgiehungsrath dazu bie Sanftion ertheilt habe. Die Polizencommigion glaubt, ber gefetg. Rath tonne einstweilen in Diese Bittichrift nicht eintreten, weilen ju richtiger Beurtheilung ber Sache nothwendig die hierüber von dem Minifter des Innern sowohl als die vom Bollziehungsrath vorge. gangene Magregeln, fo wie die Gegengrunde der Mumijipalität selbst näher eingesehen und gekannt werden muffen. Bu diefem Ende schlägt die Commifion fol-

"Die Gesammtheit der Wirthe und Pintenschenke der Gemeinde Baden beklagen sich ben dem geschgeb. Rath mittelst beyliegender Zuschrift über ein Munizipalreglement vom 22. Sept. 1800, vermög welchem ihnen eine besondere Getrankabgabe von 4 vom 100 zu handen der Gemeinde auferlegt worden."

"Da sich die Bittsteller auf eine Instruktion des Ministers des Innern und auf eine Sanktion des Bollz. Naths selbst beziehen, somit ohne wahre Kenntnis der Sache und ohne angehörte Grunde der Munizipalität anderseits, der gesetz. Nath in diese Bittschrift nicht eintreten kann, so ladet Sie B. Bollz. Nathe, der gesetz. Nath ein, die nahern Erläuterungen demseiben über diesen Gegenstand mitzutheilen."

Der Bolly. Rath überfendet folgende Botfchaft:

Der dem Ministerium der innern Angelegenheiten im abgewichenen Monat August erösnete Credit von 300,000 Fr. ist theils durch die den Cantonsautoritäten und ihren Canzleven angewiesenen Bezahlungen, theils und hauptsächlich durch die der Armee in Rhatien gemachten Lieferungen erschöpft, und die laufenden so vielfachen als dringenden Bedürsnisse dieses Ministeriums sodern neue schleunige Hilfsmittel. Der Bollz. Rath trägt demnach darauf an, demselben einen neuen Credit von 300,000 Fr. zu eröffnen, und ladet Sie ein B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand ohne Aussichung zu ziehen.

Der Botichaft wird entfprochen.

Die Bittschriften : Commision legt folgende Gegen-

1. B. Gestier Pfarrer am Fraumunster und Professor der Pasional. Theologie in Zürich, solizitiet eis nerseits um die Bezahlung seines seit 2 Jahren aussteschenden Pfarrgehalts, anderseits dann stellt er die Nothemendigkeit der Beybehaltung des im Jahr 1799 erzichteten Lehrstuhls der Pastoraltheologie, durch Ausschung einer verhältnismäßigen Besoldung dar, damit dieser wichtige und nüslichste Zweig der Theologie, über dem der Petent seinen öffentlichen Unterricht unentgeld. Ich ertheilt und ferner sortzusetzen verheißt, nicht aus Mangel an Besoldung nach ihm erlösche.

Dieser leztere Punkt wird nach dem Ermeffen der ! Commission, der über den öffentlichen Unterricht nieders gefizten Commission, zur Untersuchung überwiesen? werden. Mit nachtrücklicher Empfehlung glaubt hingegen bie Commission seine bes Petenten Ausuchen um Bezahlung seiner rückständigen Pfarrbesoldung, ber Bollziehung zu überweisen, nicht nur in Betracht ber dürstigen häus-lichen Umstände dieses ehrwürdigen Manns, sondern vorzüglich in schuldiger Anerkennung seines uneigennüzigen Berdiensts ums Baterland, da er ben dem dieß-naligen Unvermögen des Staats, gratis die beschwerzliche Bedienung dieses Lehrstuhls auf sich nahm, für die hingegen in andern Städten, wo im Jahr 1799 ein ähnlicher Unterricht eingeführt wurde, eine Besoldung ausgesetzt ist.

Diefer Untrag ni:b angenommen.

2. Bereits burch eine Bittichrift bom II. Gept. verlangte bie Gemeinde Affoltern, im Diftr. Regenforf, Rachlag ber Bodenginfe von 98 und 99, gang oter jum Theil , aus Brund ihrer erlittenen Rriegsperheerungen und baberiger Erschepfung. Diefe Bitt-Schrift wies ber G. R. an Die Bollziehung , welche aber über ben- anbegehrten Rachlaß gur Tagesordnung fchritte, begrundet auf bas Befet bom ig. Dec. 99 und den Befchluß bom 19. Merg 1800, traft deren Die Bollziehung, in dem Diftr. Regenftorf nicht ju wirt. lichem Rachlaffe, fondern nur ju Berlangerung ber Entrichtungstermine berechtigt ift. Die Gemeinde Uf. foltern bittet nun nochmals und gwar um ganglichen Rachlaß ermeldter Bodenginfe, unter wiederholter Schilderung ihrer traurigen Lage in folgenden bemer, tenswerthen Bugen: Frantifdje, faiferliche, rufifche Truppen in jabllo er Menge verheerten , raubten , plunberten fie , und brachten ihnen einen Schaben von 176000 Gulben ben, raubten ihnen auch den Grundzins, Den Die Ungerechtigfeit zu gablen aufhob, da man ihn noch Unschuldige muffen nun für die Uebereilung ber abgetretenen Regenten buffen, und erft jest bas gablen, mas zu feiner Zeit zu gablen verboten mar : Das bieß mit Gefeten, mit Saab und But der Burger fein Spiel treiben. Dbwohl die durftige Lage Diefer Ge. meinde eine besondere Rachsicht zu verdienen scheint, fo fann ben dem Tenor obbemeldter Borichriften fo wie Des legten Gefebes vom 27. Dft. das fich bestimmt nur auf den Rachlaß des Bodenginfes von 1800 begichet; Gure Commigion nicht anders, als jur Abmeifung Diefer gweyten Bittichrift rathen ; Sach mare bann, bag es Ihnen B. G. gefiele, ben diefem Unlag bas Dachlaggefet vom 27. Oft. auch auf die Bodenzinfe von 98 u. 99 auszubehnen, in welchem Sall Diefe Bittichrift der Boltziehung zu überweifen mare.

Der Nath beschließt, diese Bittschrift dem Bollz. Rath zu überweisen, mit der Einladung, den armen Burgern dieser Gemeinde so viel möglich zu entsprechen, und in denjenigen Gegenden, wo wegen der Kriegs, verheerung, ein Aussich für die Entrichtung der Bosdenzinse nothwendig war, erforderlichen Falls selbst Nachlaß zu ertheiten.

- 3. Die Gemeinde Muri E. Baden, verlangt Auflosing des Rathsels: ob sie eine zur Bestellung des
  ehemaligen fr. Landvögts (ohne Perhastung von Grund
  und Boden) unter dem Titel Bodenzins jährlich entrichtete Gebühr, ungeachtet der Abschaffung der Landvogtenen, ferner schuldig seine zu bezahlen? Die Petitionencommission rath diesen Gegenstand der Finanzcommission zuzuweisen. Angenommen.
- 4. Die Distriktsrichter von Bulle im Cant. Fryburg machen Borstellungen gegen das Gesetz, welches den Klöstern verbietet Novizen anzunehmen und gegen den Berkauf der Nationalguter. Die Commission schlägt vor, den ersten Gegenstand der über den öffentlichen Unterricht niedergesetzen Commission zu überweisen und in den zweiten Gegenstand nicht einzutreten.

Es wird beschloffen, in die gange Bittschrift nicht einzutreten.

5. Die Munizipalität und Gemeindskammer v. Burfin im Canton Leman erklärt, daß sie der Bittschrift von Vivis, über die Wiederherstellung der Gemeindsburgerrechte, unter denjenigen Modifikationen die die neue Ordnung der Dinge erheischt, beystimme.

Der Gegenstand wird ber Munizipalitätscommision überwiesen.

6. Die Gemeinde Ridau Canton Bern, verlangt in einer Bittschrift, die sowohl in hinsicht der besondern Lage derselben, als der treffenden Darstellung allgemeiner Bahrheiten des Vorlesens würdig ift, Ausnahme von der Getränkabgabe und hingegen Bevbehaltung des ihr innert ihrem Bezirk seit 1442 kraft vielkältig fanctionirten Brief und Siegel eigenthümlich zuständigen Umgeldrechts oder aber verhältnismäßige Entschädigung dafür zusolg 92 §. der Constitution.

Diefer Gegenstand ift an die Finanzcommifion zu verweisen. — Angenommen.

(Die Fortf. folgt.)

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Dienstag, den 11 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 20 Brumare IX.

## Ungeige.

Die Regierung batte zu Unterftugung des neuen fchweigerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare der benden erften Quartale deffelben abonnirt, Die an Die Blieder ber Regierung, an ihre Minifier und an Die verschiedenen Cantons : Authoritaten versendet murden ; diese Abonnements werden für das dritte Quartal nicht fortgefest, und fein offentlicher Beainter erhalt Diefes Blatt fernerhin gratis : Diejenigen fo es weiter gu erhalten wunschen, find eingeladen, ihr Abonnement dafür ein-Bon bem Erfolge biefer Ginlabung mirb es abhangen, ob der Republikaner mit dem britten Quartal gu Ende geben foll, ober ob Diefes Blatt, das einzige bas gegenwartig die Berhandlungen ber helvetischen Geschgebung mit Rouftandigfeit und Trene liefert, und als hiftorifches Archiv des neuen Selvetiens bon bleibendem Werthe ift, fortgefest werden fann ; dieses legtere wird geschehen, so bald sich die Auslagen burch die Abonnements gedeft finden.

## Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

(Beschluß der vorgelegten Gegenstände der Bittschriften-

6. Peter Roth ein Witwer von Arlispach C. Argan, verlangt Bewilligung eine Wittme heurathen zu durfen, mit der er mahrend der Dauer seines Shestandes einen uns ehlichen nachher legitimirten Sohn erzeugt hat. Alle einschlagenden Umstände empfehlen dieses Ansuchen und auch der Reg. Statthalter unterstüt es mit dem Zengnif des guten Rufs des Petenten, und dem Wunsch von dessen Gesen aber, das Personen, die unter sich die She gebrochen, für immer eine ehe-

liche Berbindung untersagt, beruhet auf so michtigen Grunden von Sittenbewahrung und Sicherheit des Ehestandes, daß nach dem Ermessen der Petitioneus commission die Verletzung dieses Gesetzes durch irgend eine Ausnahme, von den beforglichsten Folgen wäre; daher Sie Ihnen die Abweisung dieses Begehrens anzahet. — Angenommen.

Auf den Antrag der Polizencommifion wird folgende Botschaft der Bollzichung zugefandt:

3. Bolly. Rathe! Bermittelft mittommender Detta tion bittet Jaques Chebaux von Dampigny, im Leman, daß ihm verwilligt werde, in bem bortigen Taufregis fter, ben feinem ursprunglichen Taufnamen Jaques, fraterhin noch bengefügten Ramen Francois wieder durchstreichen zu laffen. In der Behandlung Diefer Sache hat der geschgebende Rath einerseits den Beweiß der Identitat von der Person des Petenten, mit derjenigen, auf welche ber Taufichein lautet, bermift, und anderfeits gefunden, daß fein Begebren als ein in Die Polizen einschlagender Gegenstand an die Bollziehung gehore. Der gesetigebende Rath hat Gie B. 3. R. einladen wollen, fich mit Diefer Gache ju befaffen und entweder von Ihnen aus, bas Angemeffene zu verfügen oder aber den geseigebenden Rath Bericht Darüber git ertbeilen.

Lufcher erhalt für 5 Tag Urlaub.

Um 7. Nov. war feine Sigung.

Gefetgebender Rath, 8. Nov.

Prafident : Fugli.

Folgendes Befinden des Bolly. Raths wird verlefen, und an die Polizeycommission verwiesen:

3. G. Da der Bolls. Rath in seiner Botschaft

vom 1. herbstm. bereits die Grundsätze entwickelt hat, nach denen er die Niederlassungsbedinge für Fremde, in Abanderung des Gesetzes vom 29. Weinm. 1798 bestimmt zu sehen munscht, so bleibt ihm ben der Mittbeilung seines Besindens über den Gesetzesvorschlag vom 20. Weinm. nichts weiter übrig, als über die Ausführung selbst, wo sie von dem Euch vorgelegten Entzwurf abweicht, einige Bemerkungen zu machen.

Der erste Art. verpfichtet jeben Fremden der sich in helvetien haushablich niederlassen und ein Gewerb auf eigene Rechnung treiben will, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnifsschein zu versehen. Auf diese Weise also wurde weder zur haushablichen Niederlassung, so bald sie nicht mit der Ausübung eines Gewerbs auf eigene Rechnung verbunden ist, noch zu der lezten, wenn sie ohne Unsiedlung mit Feuer und Licht statt hat, eine ansdrückliche Bewilligung ersodert, welches doch keineswegs in den Abssichten des Gestes liegen kann.

Der Bollz. Nath muß daher auf die von ihm vorgeschlagene Abfassung dieses Artifels zurückkommen, und
statt des cumulativen Ansdrucks, darauf antragen, daß
teder Fremde, der sich in Selvetien haushäblich niedertassen oder auch ohne die ß ein Gewerb auf eigne
Rechnung treiben will, dem Bedinge einer bestimmten
Erlaubnis unterworffen werde.

Der ate Art, wodurch dem nicht angeseffenen Fremben für feine Berhenrathung ebenfalls ein Erlaubnig. schein nothwendig gemacht wird, ist ohne Zweifel auf den nicht gang feltenen Kall berechnet , wo das Chepaar anftatt der haushablichen Riederlaffung , jedes für fich im Dienste eines andern seine Unterhaltung sucht, wo aber wegen den aus diefer Berbindung hervorgehenden Rindern nichts bestoweniger eine Sicherleiftung bag fie bem Lande nicht jur Laft fallen, erfoderlich bleibt. Indeffen laft der Gesetzesvorschlag ungewiß; ob eine folde Erlaubnig nur fur die Berehlichung oder jugleich auch fur die Riederlaffung ausgestellt feyn foll. 3m erftern Falle murde der fo verheprathete Fremde, wenn en späterhin ein eigenes Hauswesen errichten und sich wirflich anfiedeln wollte, bagu einer neuen Bewilligung bedürffen, und hiemit die darauf gesegte Bebur doppelt zu entrichten haben. In der audern Boraussets jung bingegen, murbe auch berfenige Frembe, ber fich nach feiner Berehlichung nicht langer im Lande aufzuhalten gedenkt, dennoch um fich einfegnen gu laffen, mit einer Riederlaffungeerlaubnig berfeben fenn muffen. Un baber den oben angeführten Zweck zu erreichen, ohnender legteren Art von Fremden eine eben fo unno. 1

thige als lastige Verpflichtung aufzulegen, scheint der zte Art. schicklicher so ausgedrückt werden zu können, daß der nicht angesesssene Fremde, der sich in Gelvetien verhenrathen und seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, ebenfalls mit einer Niederlassungserlaubniß verse, hen sein musse, und daß keine Ehe eines Fremden ohne die Vorweisung einer solchen Erlaubniß oder wann der Fall dazu nicht vorhanden ist, eines Heyrathsscheines, eingesegnet werden könne.

Nach dieser Abanderung bliebe dann anch kein Zweisfel übrig, daß in dem zten und den folgenden Art. nur die Niederlaffung & und nicht die Hepratheerslaubniß verstanden wird, indem für diese noch audere Bedinge erfodert werden, die aber dem Gegenstande

des vorliegenden Gefeges fremd find.

Unter die Ersodernisse eines Heymatscheines, die der 4te Art. bestimmt, habt Ihr B. G. auch die Legalisation durch die Landesobrigkeit des Fremden ausgenommen. Wenn der Art. hiedurch einen höhern Grad von Zuverläßigkeit erhält, so ist hingegen nach der disherigen Aussertigungsart solcher Scheine zu erswarten, daß nur die Wenigsten dieser Vorschrift entsprechen werden. Zudem dursten die Verwaltungsstammern nicht selten in Verlegenheit kommen, wenn sie über die Gültigkeit einer Legalisation entscheiden sollen, da diese doch immer von einem Delegirten der Landesobrigsteit und nie von der höchsten Stelle ausgehen kann.

Von den für die Riederlassung festzustzenden Bedingungen, hatte der Bollziehungsrath zu Gunsten der franklischen Bürger, eine Ausnahme vorgeschlagen, ind dem er zusolg dem zen Art. des Allianztraktates, von ihnen nichts weiter als den Beweis sordern zu können glaubte, daß sie sich wirklich im Besitze des Bürgerrechts der franklischen Republik besinden. Durch das Regbleiben dieser Bestimmung aber, werden dieselben jedem andern Fremden gleich gestellt, was zur vollständigen Erreichung des Zweckes, auf den es bey dem Gesetze abzgesehn ist, allerdings nothwendig war. Indessen wünscht der Bollz. Rath ben dieser Gelegenheit eine unzwendeutige Erklärung über den Sinn des angeführten Artistels im Allianztraktate, von Euch B. Gesetzeber, zu erhalten.

Eine andere Bestimmung, auf die ber Bolly. Rath angetragen hatte und der zufolg nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedinge, die Niederlassungs. Erlaubnif eines Fremden nicht sollte, verweigert werden können, ist in dem Gesetzesvorschlage ebenfalls weggeblieben. Wenn dieß in der Absicht geschah, um die Ertheilung wirk-

lich dem Gutsinden der Verwaltungskammern zu überlassen, so scheint Eurer Ausmerksamkeit entgangen zu sehn, wie sehr hiedurch der Willtur frenes Spiel gegeben wird, und wie wenig diese Behörden selbst wunschen mussen, ein solches Entscheidungsrecht ohne bestimmte Vorschrift über die Ausübung zu erhalten.

Gine unvermeibliche Folge bavon wurde eine auf: fallende Ungleichheit im Syfteme ber einen Cantonsverwaltung gegen bas ber andern fenn , und ber nemliche Fremde hier weggewiesen und bort angenommen werben , ohne daß eben richtig eingesehene Lokalverhaltniffe ein fo verschiedenes Berfahren rechtfertigte. Benigfrens hatten die Grundfate, burch die baffelbe geleitet werben follte, angegeben und ausdrücklich gefagt werden muffen, daß unter Unwendung berfelben die Berwaltungstammern jum Abschlage der Erlaubnifscheine, Duch wenn die in ben SS. 3 - 7 angeführten Bedinge von Seite des Fremden erfüllt worden, bennoch die Befugnif haben. Allein ber Bolly. Rath fieht nicht ein, welche andere Erfoderniffe als die der guten Aufführung und ber ofonomischen Gelbstftanbigkeit für die Nieberiaffung eines Fremden noch aufgestellt werden tonnten, ohne von dem Extreme des fruhern Gefetes, wodurch die legtere vollig auffer Acht gelaffen mard, in ein andere ju fallen.

Die Hinterlegung ber Aufführungescheins, die der gte Art. unter anderm vorschreibt, hatte dem Vollz. unterbleiben zu können geschienen, indem der Fremde diese Zeugnisse zu anderwärtigem Gebrauch bedürfen kann, und es nach einmal geschehener Aufnahme, mehr auf die gegenwärtige als die vergangene Aufführung ankömmt, hiemit der Zweck durch die blosse Vorweisung erreicht wird.

(Die Fortf. folgt.)

## Chronologisches Register der Gesetze und Defrete vom Oktober 1800.

Geite:
1. Gefet über die Rechte der Mitantheilhaber an Gemeindgutern, die auffer der Gemeinde wohnen. [4. Oft.] 470. 599

2. Gefet, welches die Zahlung der Grundzinse für bas Jahr 1800 verordnet. [6. Oft.] 599. 604

3. Befit, welches ten 10, Art. Des Gefeges

Geite. v. 13. Man 1800 jurudnimt und verord. net, die Bertaufe der ju Bezahlung der offentl. Beamten in verfaufenden Mationalguter follen ber Ratifitation des gefetig. Rathes unterworffen fenn. [7. Dtt.] 600, 608 4. Befet, welches die einsweilige Einstellung ber Bewilligungen für neue Dublwerte verordnet. . [ 8. Oft. ] 608. 629 5. Befet, welches die auf ben gezwungnen Einfauf in Die Gemeinds, und Armengus ter Bezug habenden Urt. der Gefete v. 13. Febr. 99 und 8. Febr. 1800 sufpendirt. [9. Dft.] - 553. 632 6. Gefet über Aufhebung ber Abzugerechte gegen das Ausland. [9. Det. ] 565. 577. 632 7. Detret, welches ben Berfauf von anderts halb Juchart Reben ju Thun befiatigt. [15. Ott.] 641 8. Defret, welches verordnet, baf bie Rirch. gemeinde Bignau Canton Lugern, nicht verpflichtet ift, gu Rirchenausgaben ibret Mutterfirche bengufteuren. [ 15. Dfr. ] 622. 645 9. Defret gleichen Inhalts ju Gunften ber Rirchgemeinde Greppen Canton Ligern. [15. Oft.] 622. 645 10. Detret gleichen Inhalts ju Gunften ber Rird ge neinde Waltenschwpl Canton Baden. [15. Oft.] 622. 645 11. Gefet gegen unregelmäßige Bemeindeverfammlungen: [ 18. Oft.] 585. 664 12. Defret, welches dem B. Profeffor Tralles von hamburg, das helvetische Burgerrecht ertheilt. [18. Oft.] 665 13. Defret, welches ben Bertauf einer Scheune ju Fond C. Freyburg bestätigt. [18. Oft.] 675 14. Defret ; welches bem Thadde Scherer bon Rrieng Strafmilberung 676 [ 18. Oft. ] 15. Defret über bie ju Begablung rucffindiger Behalte der Beamten im Canton Margan ju vertaufenden Rationalguter [22 Oft ] 645. 684 16. Defret gleicher Urt über Die im Canton Baden ju berfaufenden Mationalguter. [22. Oft.] 17. Befet, Die Gleichheit ber Concurerechte der ausländischen Gläubiger mit den helbetifchen Burgern betreffenb. [23. Oft.]